

INFO BULLETIN

DER DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

32. Auflage
November 2014



KANTON WALLIS

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung



Quelle der Alpen

Inhalt

EDITO

- 3 Klare Prioritäten

DIREKTION

- 4 Info VS Landwirtschaft
6 Label «Valais Excellence»: Neue Zertifizierung!

DIREKTZAHLUNGEN

- 7 Beitrag für die Landschaftsqualität: Statusbericht
9 Auswertung der Prüfergebnisse der angemeldeten Biodiversitätsförderflächen für Qualitätsstufe 2 (BFF 2)
11 Optimierung der Alpbewirtschaftung und des Herdenschutzes (Projekt Schafalplanung)
12 Geolokalisierung der Parzellen im System der Direktzahlungen

VIEHWIRTSCHAFT

- 14 Unterstützung beim Ausfüllen der DZ- und ÖLN-Formulare

WEINBAU

- 16 Änderungen der RWV 2014
45 Überwachung der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) im Walliser Weinberg

OBSTBAU

- 19 Studie über die Übernahme von Obst- und Gemüsebaubetrieben im Wallis
22 Bestandsaufnahme über die Quarantänekrankheiten im Obstbau

STRUKTURVERBESSERUNGEN

- 25 Weisung zur kantonalen Politik in Sachen landwirtschaftlicher Strukturen (WLS)
27 Erhalt der terrassierten Rebberge (ETR)
Häufig gestellte Fragen

LANDWIRTSCHAFTSSCHULE

- 31 Schuljahr 2013-2014
Bilanz des Schuljahres
33 Changins
Neue Ausbildung, neues Erscheinungsbild und Gedanken zur Zukunft der Stiftung
35 Evaluation der landwirtschaftlichen Bildungsverordnung
37 Die Landwirtschaftsschule Wallis tritt Europa bei
39 Schweizerische Schaffhirtenausbildung

DIENTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT

- 41 Durch Naturgewalten verursachten Schäden



Klare Prioritäten

Das Wallis ist der Schweizer Kanton, der seine Landwirtschaft am stärksten unterstützt. Nun aber hat sich seine finanzielle Lage verschlechtert und grosse Einsparungen müssen vorgenommen werden. In diesem Sinne lancierte der Staatsrat eine Prüfung der kantonalen Aufgaben und Strukturen.

Die Landwirtschaft kostet den Kanton relativ wenig. Dennoch wird sie ihren noch zu bestimmenden Anteil an den notwendigen Sparmassnahmen beitragen müssen.

Aus diesem Grund wurden klare Prioritäten für die künftige Verteilung des kantonalen Landwirtschaftsbudgets festgelegt. Erste Priorität ist die vollumfängliche Finanzierung von Massnahmen im Zusammenhang mit Bundesbeiträgen. Die Mitfinanzierung der Direktzahlungen und der Strukturhilfen gehören dazu. Zweite Priorität gilt der maximalen Unterstützung von typisch kantonalen Massnahmen (z.B. integrierter Pflanzen-

schutz, Unterstützung bei Umstellungen oder Milchtransport). Und schliesslich als dritte Priorität die Förderhilfen und Gelder für die Berufsorganisationen, die künftig Budgetkürzungen in Kauf nehmen müssen.

Die Reihenfolge dieser Prioritäten lässt ein klares Ziel erkennen: die Gelder erhalten, die direkt in die Tasche des Produzenten fliessen, und diesen bestmöglichst von Bundeshilfen profitieren lassen.

Sie führt jedoch auch zu einer Infragestellung der Berufsorganisationen, die bis anhin stark vom Staat unterstützt wurden. Die Kürzung künftiger Fördermittel sollte zum Nachdenken veranlassen. Weniger Geld verlangt nach einer besseren Koordination der Akteure, der Aktionen und Botschaften. Und die Kompetenzen von Valais-Wallis Promotion könnten bei diesen Überlegungen äusserst nützlich sein.

Gérald Dayer



Info VS Landwirtschaft

2013 führte die Dienststelle für Landwirtschaft das herunterladbare App «Info VS» für Smartphones wie auch für Tablets ein.

Mit diesem modernen Kommunikationsmittel wurden die Schnelligkeit und die Übermittlung von Informationen enorm verbessert. Die Obstbauern schätzten die in Realzeit erhaltenen Daten, die in Zeiten der Mobilität äusserst nützlich sind.

2014 wurde die Rubrik «Landwirtschaft» erweitert und bietet folgende Informationen an:

- **Netzwerk für Kernobststreife**

Während der Vorernte der Äpfel und Birnen führt das Amt für Obstbau Tests durch, um den idealen Reifegrad der Früchte zu bestimmen. Die Resultate dieser Tests werden unverzüglich noch während der Kontrolle übermittelt, damit die Daten optimal genutzt werden können. Diese Informationen werden mit Grafiken abgestützt. Zudem können ein chronologischer Überblick über die Erntedaten der Vorjahre eingesehen und interessante Vergleiche gezogen werden.

- **Resultate der Aprikosenernte**

Das Amt für Obstbau entwickelte zusammen mit der Universität von Bologna ein Fließband, mit dem die Aprikosen je nach Reife sortiert werden. Ein Apparat im Sortierfließband bestimmt einen Reifeindikator, der auf der Wellenlänge des Chlorophylls basiert.

Die Resultate dieser Beobachtungen werden unverzüglich online geschaltet (Durchmesser, Reife, Zuckergehalt). Ab der Ernte 2015 wird die Verbreitung von Informationen über jede Aprikosenart, die auf dem Gut von Châteauneuf kultiviert wird, systematisiert.

- **Netzwerk der Traubenreife**

Das Weinbauamt entnimmt vor der Weinernte auf verschiedenen repräsentativen Parzellen des Walliser Rebbergs Proben. Auch hier sind die Resultate der Analysen direkt via App zugänglich: nützliche Auskünfte über Zuckergehalt, Gesamtsäure, Beerengewicht, usw. auf einen Klick.

CANTON DU VALAIS KANTON VALAIS												
Referenzkontrolle Detail												
2014												
	Chasselas		Gamay		Pinot noir		Rhin					
Date	Oe	g/l	g	Oe	g/l	g	Oe	g/l	g			
02.09	63.8	9.9	2.93	70.1	13.6	2.28	76.5	12.3	1.56	68.3	12.0	2.43
09.09	67.3	8.3	3.07	76.8	12.3	2.28	83.5	11.4	1.72	76.1	10.1	2.50
16.09	71.3	7.2	3.07	82.9	10.8	2.27	88.5	9.6	1.76	83.7	8.1	2.48
23.09	74.0	6.5	3.13	85.4	10.2	2.32	91.0	9.0	1.80	84.5	7.4	2.54
2013												
	Chasselas		Gamay		Pinot noir		Rhin					
Date	Oe	g/l	g	Oe	g/l	g	Oe	g/l	g			
10.09	63.0	9.5	2.84	70.5	13.4	1.87	75.1	13.0	1.36	68.8	13.3	1.94
17.09	66.8	8.3	2.96	76.5	12.7	2.04	80.5	11.4	1.46	75.9	10.9	2.17
24.09	70.9	8.0	2.96	82.2	12.0	2.02	87.3	10.9	1.46	83.0	10.3	2.02
01.10	74.0	7.3	2.98	87.0	11.0	2.01	92.0	9.9	1.46	87.6	9.3	2.04
2012												
	Chasselas		Gamay		Pinot noir		Rhin					
Date	Oe	g/l	g	Oe	g/l	g	Oe	g/l	g			
28.08	65.1	7.0	3.11	73.1	11.8	2.16	75.6	10.3	1.63	72.6	8.6	2.18
04.09	67.8	6.3	3.27	77.5	10.5	2.25	79.3	9.1	1.69	75.7	7.4	2.18
11.09	72.5	5.6	3.18	82.4	9.6	2.23	87.8	8.1	1.69	82.4	6.7	2.14
18.09	75.4	5.5	3.25	86.3	9.1	2.20	92.6	7.9	1.66	85.4	6.3	2.14

iPad - Weinbau

Des Weiteren wird ebenfalls ein chronologischer Überblick mit der Möglichkeit zum Vergleich der Erntejahre angeboten.



Und schliesslich bietet diese Applikation einen direkten Zugang zu den News und Medienmitteilungen der Dienststelle für Landwirtschaft.

In Zukunft wird diese Palette in Ihrem Dienste noch mit anderen Rubriken erweitert. Ihre Bemerkungen und Vorschläge sind willkommen: sca@admin.vs.ch.

Gladys Quinodoz





Label «Valais Excellence»: Neue Zertifizierung!

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) erneuerte im vergangenen Mai ihr Label «Valais Excellence» mit den Normen ISO 9001 für Qualitätsmanagement sowie ISO 14001 für Umweltmanagement.

Die Audits für die erneute Zertifizierung aller Dienstleistungen und Standorte der DLW führten zu einem äusserst zufriedenstellenden Ergebnis. Die Auditoren stellten die positiven Aspekte der Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme fest.

Ständige Verbesserung

Seit der Zertifizierung «Valais Excellence» im Jahr 2011 hat die DLW namentlich die Kartographie ihrer Dienstleistungen geklärt (operative Ziele, Indikatoren und prioritäre Massnahmen). Die Direktion nutzt sie als Steuerungs- und Kommunikationshilfsmittel, wobei die Mitarbeitenden miteinbezogen werden. Des Weiteren wurde in der ganzen DLW eine einheitliche Dokumentenverwaltung aufgebaut.

Im Bereich der Verbesserung des Umweltschutzes wurden konkrete Projekte realisiert oder sind noch im Gang: Indikatoren «Beelong» für Mahlzeiten an der Landwirtschaftsschule, Umweltstandortbestimmung für Aprikosen und Äpfel, nachhaltige Landschaftsqualitätsprojekte, iPhone-Applikation für Obst- und Weinbauern während der Ernte, usw.

Eines der internen Ziele 2014 der DLW betrifft die Verbesserung der Kundenorientiertheit. Diesen Herbst fanden für alle Mitarbeitenden Seminare statt, um die operative Charta der DLW sowie ihre Verhaltenswerte zu bestimmen.

Mit dem Erhalt dieser neuen Zertifizierung bringt das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung sein Bestreben zum Ausdruck, den Bürgerinnen und Bürgern qualitative Dienstleistungen anzubieten, wobei es gleichzeitig den Fokus auf Umwelt- und Sozialbewusstsein legt.

Valais Excellence Awards 2014

Der Verband der Unternehmen «Valais excellence» möchte mit diesem Wettbewerb die innovativsten Vorgehensweisen punkto nachhaltige Entwicklung belohnen und wertschätzen.

Die DLW hat ihr Bewerbungsdossier «Ein leistungsfähiges, landwirtschaftliches Kulturerbe für die Zukunft des Wallis» eingereicht.

Die Preisverleihung findet im November anlässlich der «Nacht der Excellence» statt.

Eugénie Liand-Debons



Beitrag für die Landschaftsqualität: Statusbericht

Der Landschaftsqualitätsbeitrag, der zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Kulturlandschaft dient, kommt im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 als neues Direktzahlungsmittel zur Anwendung.

Um diese Beiträge auszulösen, arbeitete die Dienststelle für Landwirtschaft auf Basis der Freiwilligkeit und in Zusammenarbeit mit einigen Regionen des Kantons Projekte aus. Die lokale Begleitgruppe, zusammengesetzt aus Landwirten, Weinbauern, Forstwärdern, Tourismus- und Gemeindevertretern, analysierte den aktuellen Zustand der Landschaft, hielt deren Besonderheiten, Stärken und Schwächen fest und leitete davon die regionalen Landschaftsziele ab.

Anschliessend wurden, ausgelegt auf die verschiedensten regionalen Anforderungen, die Massnahmen entwickelt und die folgenden 7 Projekte des Wallis beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) am 31. Januar 2014 eingereicht: Noble et Louable Contrée, Val d'Anniviers, Val d'Hérens, Grand Entremont, Landschaftspark Binntal, Lötschental et Naturpark Pfynges/Bezirk Leuk. Nach der zwischenzeitlichen Bereinigung musste bis Beginn Juni auf die Freigabe des BLW gewartet werden.

Mit der Umsetzung dieser 7 Projekte konnte im Sommer gestartet werden. Alle Landwirte, die minimal eine Parzelle im Projektperimeter bewirtschafteten und somit potentiell von dieser neuen Direktzahlung profitieren können wurden zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Der Einladung wurde eine Informationsbroschüre mit den Detailbeschreibungen

der Massnahmen und deren Beiträge, sowie die für eine Teilnahme am jeweiligen Landschaftsqualitätsprojekt zu unterzeichnende Vereinbarung beigelegt. So wurden mehr als 1'000 Landwirte angeschrieben (einige für mehrere Landschaftsqualitätsprojekte).

Um ein grösseres Verständnis der Massnahmen und der Vereinbarungen sicher zu stellen, wurde für jede Region 3 Informationsveranstaltungen organisiert. Auch konnten alle Landwirte, die es wünschten sich für Beratungs- und Unterstützungsgespräche mit den jeweiligen Betriebsberatern der Region einschreiben. So erhielt der jeweilige Landwirt die Möglichkeit beim Ausfüllen und Unterzeichnen der Vereinbarung auf 8 Jahre individuell beraten zu werden. Im Total wurde den Landwirten 17 Informationsveranstaltungen und gleich viele Beratungstage zur Teilnahme angeboten. Von Seiten der Dienststelle für Landwirtschaft wurden also die nötigen Voraussetzungen geschaffen, dass jeder Landwirt die Vereinbarungen innerhalb der Frist einreichen konnte um bereits in diesem Jahr von den Landschaftsqualitätsbeiträgen zu profitieren.

Auch wenn die Frist relativ kurz angesetzt war, die Teilnahme und die Zustimmung der Bewirtschafter der Regionen waren positiv. Dies ist sicher auch darauf zurückzuführen, dass die Massnahmen neben der Weiterentwicklung mehrheitlich auf die Erhaltung der Kulturlandschaft hinzielen, dass die jeweiligen Massnahmen auf den Betrieb abgestimmt ausgewählt werden konnten und eine grosse Anzahl an Massnahmen zur Auswahl standen.

Direktzahlungen

8

Zur Erinnerung, das Budget einer Region hängt ab von der jeweiligen Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe. Je höher die Teilnahme, umso grösser das Budget für den jeweiligen Projektperimeter. Das zur Verfügung stehende Budget basiert also auf die die Fläche der Bewirtschafter und die Anzahl Normalstösse (NS), welche eine Vereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen haben (360.-/ha und 240.-/NS). Die Landwirte werden anschliessend je nach ausgewählten Massnahmen für ihren Betrieb individuell entschädigt. Die unten aufgeführte Tabelle (Stand 2. September 2014) zeigt auf wie viele Landwirtschaftsbetriebe dieses Jahr die Vereinbarung für das Landschaftsqualitätsprojekt unterzeichnet haben und wie viel Fläche dies bedeutet. So kann resultiert werden, dass 60 % der Landwirtschaftsbetriebe, beinahe 90% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und drei Viertel der Sömmerungsbetriebe beim Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmen, was für das erste Umsetzungsjahr dieses Programmes eine starke Beteiligung repräsentiert.

Dieses Jahr werden 3 neue Projekte eingereicht. Dies ermöglicht den Landwirten der folgenden Regionen ab dem Jahre 2015 Landschaftsqualitätsbeiträge zu erhalten: Coude du Rhône, Simplon und Obergoms/Untergoms nordseitig.

Es ist ein Budget von ungefähr 7 Millionen pro Jahr für das neue Direktzahlungsmittel der Landschaftsqualität vorgesehen. Dieser Betrag wird sogar ab dem Jahre 2018 (sollte sich die Rahmenbedingungen des Bundes nicht ändern) verdreifacht. Die einzelnen Projekte dürfen während der Umsetzungsphase angepasst und nach deren Zustimmung durch das BLW fortgesetzt werden. Nach 8 Jahren werden die Zielerreichung und die Teilnahme der Landwirte evaluiert, um anschliessend zu entscheiden, ob das Projekt für eine weitere Periode umgesetzt werden kann.

Laura Clavien

Projektname	Anzahl versandte Vereinbarungen ¹	Anzahl unterzeichnete Vereinbarungen	% der Teilnahme	LN-Fläche ²	Unterzeichnete LN-Fläche ³	% der LN-Fläche	Anzahl Sömmerungsbetriebe	Unterzeichnete Sömmerungsbetriebe	% der Sömmerungsbetriebe
Grand Entremont	266	231	87%	3390	3306	98%	53	45	85%
Val d'Hérens	205	150	73%	2665	2408	90%	35	27	77%
Val d'Anniviers	218	110	50%	1016	1014	100%	31	23	74%
Noble et Louable Contrée	329	137	42%	1555	1332	86%	13	12	92%
Naturpark Pfyn-Finges/ Bezirk Leuk	380	161	42%	2618	2031	78%	26	15	58%
Lötschental	56	41	73%	600	541	90%	12	11	92%
Landschaftspark Binntal	101	50	50%	1158	949	82%	18	7	39%
Total	1554	880	57%	13002	11564	89%	188	140	74%

¹ Einige Bewirtschafter haben mehrere Veeinbarungen erhalten, da sie Parzellen in mehreren, unterschiedlichen Projektperimetern bewirtschaften. Es waren also weniger als 1500 Betriebe, die im Total kontaktiert wurden.

² Basierend auf die Statistik 2013 des Amtes für Direktzahlungen

³ Diese Zahlen sind geschätzt auf die statistischen Werte 2013 des Amtes für Direktzahlungen, da wird noch nicht im Besitze der definitiven Auswertungen im aktuellen Zeitraum sind.



Auswertung der Prüfergebnisse der angemeldeten Biodiversitätsförderflächen für Qualitätsstufe 2 (BFF 2)

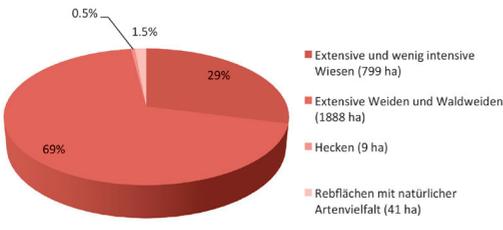
Die Kontrollen für die Qualitätsstufe 2 der Wiesen, Weiden, Streueflächen, der Alpweiden, der Hecken, der Reben und der Hochstammobstbäume werden durch das Amt für Direktzahlungen durchgeführt. Gemäss der Direktzahlungsverordnung (DVZ), in Kraft seit 2014, erhalten die Flächen mit Qualität während einer Dauer von acht Jahren entsprechende Beiträge.

- Parzellen die nicht gefunden werden konnten (fehlender Situationsplan beim Gesuch, alte Katastrnummern,...)

Um die Beiträge der Qualität 2 zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die Mindestanforderungen des Bundes an die biologische Qualität 2 unterscheiden sich von den Arten der Biodiversitätsförderflächen (BFF). Die Wiesen und Weiden müssen eine gewisse botanische Zusammensetzung aufweisen. Strukturen in den Weiden können bei den Anforderungen an die Qualität 2 behilflich sein. Es werden nur Beiträge für die bewirtschafteten Flächen ausgerichtet, die die Kriterien erfüllen.

Von den im 2014 kontrollierten 2737 ha haben 1725 ha, das heisst rund 60 %, den Anforderungen entsprochen. Für diese Flächen werden dieses Jahr Beiträge für die Qualität 2 ausbezahlt. Der Prozentsatz schwankt stark zwischen den verschiedenen BFF-Typen (Grafik 1).

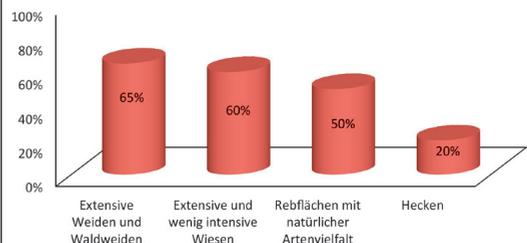
Grafik 1: Aufteilung der angemeldeten Flächen nach BFF-Typ



Im 2014 hat die Dienststelle für Landwirtschaft 662 neue Gesuche für die Qualitätsstufe 2 in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) erhalten. Dies entspricht 2737 ha Biodiversitätsförderflächen (BFF). Die extensiven, wenig intensiven Wiesen und extensiven Weiden sind am stärksten vertreten. Ein kleiner Teil der angemeldeten Flächen konnte aus folgenden Gründen nicht beurteilt werden:

- Weiden waren bereits abgeweidet
- Vor dem Schnittpunkt genutzte Wiesen
- Parzellen mit einem Code der nicht für die Qualität berechtigt ist (616, 613, 902,...)

Grafik 2: Prozentangabe der angemeldeten und bewirtschafteten Flächen, die Kriterien Qualität 2 erfüllt



Im 2014 wurden für 943 Hochstammobstbäume eine Anfrage für Qualität 2 gestellt. Diese sind bis jetzt nicht beurteilt worden, sie werden im Herbst/Winter 2014/2015 begutachtet.

Seit der Umsetzung der neuen Agrarpolitik können Grünflächen im Sömmerungsgebiet in den Genuss von der Qualität 2 kommen. Im 2013, beziehungsweise 2014 haben 522 Alpen eine Anfrage für die Qualität 2 gestellt. Bis zum heutigen Tag wurden 278 Alpen besucht und begutachtet.

Alle Sömmerungsbetriebe die sich angemeldet haben, können von diesen Beiträgen profitieren, auch wenn die Expertise noch nicht erfolgt ist, sofern die Bedingungen erfüllt werden. Die Beiträge werden aufgrund der Expertise oder einer Schätzung bezahlt. Rund 30 % der bewirtschafteten Flächen im Sömmerungsgebiet entsprechen den Anforderungen für Qualität 2.

Die Beiträge für die Qualität 2 werden zusätzlich zu den anderen Beiträgen ausbezahlt. Die Beiträge für die Qualität 2 sind in folgender Tabelle dargestellt.

Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Kulturcode	Qualitätsbeiträge II Fr. pro ha oder Baum	
		TZ bis BZ I, II	BZ III, IV
Extensive Wiesen	611	1500	1000
Wenig intensive Wiesen	612	1200	1000
Streue	851	1500	1500
Extensive Weiden	617	700	700
Waldweiden	618	700	700
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	931	150	150
Hochstammobstbäume (ausser Nussbäume)	921, 923	30	30
Nussbäume	922	15	15
Hecken, Ufer- und Feldgehölze (inkl. Grünstreifen)	852	2000	2000
Reben mit hoher Artenvielfalt	717	1100	1100

Bewirtschafter die ab 2015 Beiträge für die Qualität 2 erhalten möchten, müssen ihre zu kontrollierenden Parzellen bis zum 31.1.2015 mittels Formularen, die sie beim Ackerbaustellenleiter beziehen können, anmelden. Ein Situationsplan und ein Luftbild (Orthofoto) der betroffenen Parzellen müssen dem Gesuch beigelegt werden. Diese können auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden oder direkt bei der Gemeinde bezogen werden. Ohne diese Beilagen wird das Gesuch nicht geprüft. Folgende Flächen können diese Beiträge erhalten:

- Extensive Wiesen (611)
- Wenig intensive Wiesen (612)
- Extensive Weiden (617)
- Waldweiden (618)
- Streue (851)
- Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (931)
- Reben mit hoher Artenvielfalt (717)
- Hecken (852)

Zusätzlich zu den obigen Flächen können auch die Hochstammobstbäume (921, 922, 923) Qualität 2 erhalten.

Caroline Duc



Optimierung der Alpbewirtschaftung und des Herdenschutzes (Projekt Schafalplanung)

Im Jahr 2012 hat die Dienststelle für Landwirtschaft (DWL) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Mandat an Agridea vergeben, mit dem Ziel, auf jeder Alpe mit einem Schafbesatz sowohl eine Optimierung der Bewirtschaftung der Flächen als auch des Herdenschutzes festzulegen. Bis im Jahr 2013 wurden alle Schafalpen kartographiert und analysiert sowie Empfehlungen abgegeben. Jeder Bewirtschafter hat den erstellten Bericht zwecks einer Stellungnahme erhalten.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen erfordert Zeit und muss zwingend in einer konstruktiven und gemeinsamen Ausarbeitung mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern erfolgen.

Das Vorgehen ist dabei folgendermassen geplant:

1. Besprechung des Berichts durch die Agridea mit den Bewirtschaftern und den Eigentümern der Schafalpen.
2. Verabschiedung der umzusetzenden Massnahmen und festlegen der Termine.
3. Absichtserklärung zur Einsetzung der vereinbarten Massnahmen gemäss Terminplanung

Dieses Vorgehen wird im laufenden Jahr in zwei prioritären und wichtigeren Regionen wegen der vermuteten Wolfspräsenz getestet

und zwar im Goms und dem Val d'Illyez. Bewirtschafter und Eigentümer wurden bereits kontaktiert.

Auf den anderen Schafalpen wird bei einem Wolfangriff die gleiche Vorgehensweise angewendet. Es ist deshalb unerlässlich, die DLW über einen Angriff zu informieren. Auf Alpen ohne Wolfsangriffe ist der Bewirtschafter angewiesen, die im Bericht der Agridea vorgesehenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der DLW umzusetzen.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Flächenbewirtschaftung erlaubt den Bezug höherer Direktzahlungen. Im Weiteren werden bei ständig zu erstellenden Infrastruktureinrichtungen entsprechende Hilfen über Strukturverbesserungen möglich sein. Der Einsatz von Herdenschutzhunden und Schutzzaunmaterial wird indes durch das BUWAL unterstützt.

Im Einverständnis mit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere werden Wolfsrisse in allen Fällen entschädigt. Hingegen werden bei einem Gesuch für einen Wolfsabschuss auf Schafalpen nur Schafe angerechnet, wenn existierende Schutzmassnahmen bereits eingesetzt worden sind oder deren Massnahmen in bereits erfolgter Planung waren.

Christine Cavallera

Geolokalisierung der Parzellen im System der Direktzahlungen

Die Anforderungen der neuen Landwirtschaftspolitik AP 14-17 beinhalten – mehr noch als bis anhin – die Bedingung, dass die von den Bewirtschaftern aufgeführten Parzellen geolokalisiert werden können. Nach Abschluss dieser Lokalisierung können die Parzellen elektronisch oder als Kartenausdruck angezeigt werden. Mit Hilfe von spezifischen Informatikprogrammen werden diese Karten dann weiterentwickelt. Durch Übereinanderlegen verschiedener Pläne kann man dann zum Beispiel Parzellen sichtbar machen, welche zu einem Vernetzungsprojekt gehören oder Anrecht haben auf zukünftige Biodiversitätsbeiträge Niveau 3 (Objekte von nationaler Bedeutung). Diese Karten erleichtern ebenfalls die Lokalisierung von Parzellen, welche für die Biodiversitätsbeiträge Niveau 2 kontrolliert und bewertet werden müssen. Im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte, bei denen Massnahmen für festgelegte Perimeter zu definieren sind, sind diese Karten absolut notwendig.

Diese Geolokalisierung ist nur möglich, wenn die Daten der Grundbuchvermessung vorhanden sind, nicht jedoch bei den alten Katasternummern.

Die neue Grundbuchvermessung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Wallis ist auf dem Terrain zu fast 100% durchgeführt. Damit eine Parzelle jedoch elektronisch verarbeitet werden kann und um sie im Informatiksystem zu erkennen, muss die Nummer

der neuen Vermessung benutzt werden. Im Wallis gibt es mehr als 350'000 landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Die Datenbank unseres Informatiksystems ist ein Gemisch von Parzellennummern verschiedener alter Vermessungen und Nummern der neuen Vermessung. Zurzeit arbeiten wir daran – mit Hilfe von Tabellen und Informatikprogrammen – die neue Vermessung auf alle für die Direktzahlungen angegebenen Parzellen zu übertragen. Bereits seit einigen Jahren registrieren wir neu bewirtschaftete Parzellen nicht mehr, wenn sie mit alten Katasterangaben übermittelt werden. Im Zweifel und bei Fragen kann sich der Bewirtschafter an den Registerhalter der jeweiligen Gemeinde wenden. Dieser kann ihm alle nötigen Angaben über Parzellennummern, Totalfläche, Bodendeckung usw. erteilen. Oft kommt es bei diesen Datenanpassungen zu Flächenänderungen. Manchmal verringern sich die Totalfläche und die bewirtschaftete Fläche, es kann aber auch eine Erhöhung der Flächen festgestellt werden. Wir erinnern daran, dass alle Vermessungen gemäss den eidgenössischen Verordnungen horizontal erfolgen. Ein «Überschuss» an Flächen bezüglich der Hangneigung im Vergleich zur horizontalen Vermessung wird bei den Direktzahlungen nicht berücksichtigt, die Entschädigung bei Flächen in Hangneigung ist bereits höher.

Es kommt vor, dass einzelne Bewirtschafter die neue Vermessung ablehnen und ihre Parzellen mit den Flächen der alten Katasteran-



gaben und mit den alten Nummern angeben. Dies ist gemäss den eidgenössischen Verordnungen unzulässig. Das Amt für Direktzahlungen ist verpflichtet die neuen Vermessungsdaten zu gebrauchen sobald diese zur Verfügung stehen, auch wenn die Rekursfristen der Vermessung noch nicht abgelaufen sind. Die neue Vermessung gibt die Totalfläche der Parzelle an; der Bewirtschafter muss nun die tatsächlich bewirtschafteten Flächen - nach Abzug aller unproduktiven Flächen - angeben.

Im vorgedruckten Flächenerhebungsformular, welches die Bewirtschafter von den Gemeindestellenleitern im Mai 2014 erhalten haben, sind weitere Korrekturen der Parzellennummern und der Flächenangaben vorgenommen worden. Bei den erfolgten Korrekturen durch die Neuvermessung wurden Parzellennummern aufgelistet, deren bewirtschaftete Flächen grösser als diejenige der Totalflächen der Parzellen sind. Diese Datenübernahmen erfolgten aufgrund der Flächenmasse aus dem Vorjahr und können nicht den korrekten Daten entsprechen. Trotzdem wurden sie aber auf dem Formular belassen, da alte Katasternummern vielfach mit der Gesamtfläche, bestehend aus mehreren Parzellennummern erfasst und angegeben wurden. Diese Angaben waren aber ungenügend. Es kann also durchaus möglich sein, dass solche korrigierten Parzellen neu einer weiteren Parzellennummer entsprechen und somit als neu bewirtschaftete Parzellen zu deklarieren sind.

Es wurde deshalb auch anlässlich der letzten Kampagne erneut darauf aufmerksam gemacht, dass diese Korrekturen zwingend in Zusammenarbeit mit Bewirtschafter, Stellenleiter Landwirtschaft und Registerhalter vorzunehmen sind

Die Qualität der Parzellendaten, welche als Basis für die Ausrichtung der Direktzahlungen dient, hat sich auf dieses Jahr hin nochmals erheblich verbessert. Trotzdem bleibt aber auch für 2015 die Aufgabe bestehen, dass die DLW, die Verantwortlichen der Gemeinde und die Bewirtschafter diese Anpassungen weiterführen.

François Bruchez

Unterstützung beim Ausfüllen der DZ- und ÖLN-Formulare

Mit der Einführung der neuen Agrarpolitik blieben die allgemeinen Bedingungen für den ökologischen Leistungsnachweis (Fruchtfolge, Prozentsatz der BFF, Bodenschutz, gezielter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngebilanz) unverändert. Trotzdem brachte das neue Direktzahlungssystem neue administrative Aufgaben für die Landwirte mit sich:

- Die Betriebsstrukturerhebung (Flächenformular) erhielt neue zusätzliche Kulturkodes;
- Gewisse Beiträge erfordern neue Formulare (GMF, Bodenbearbeitung, Landschaftsqualität);
- Die Umsetzung von HODOFLU für die Wegfuhr von Hofdünger;
- Fast alle Betriebe sind von den Beiträge für die Biodiversität II sowie Vernetzungsprojekten von ökologischen Flächen betroffen;
- Sömmerungsbetriebe haben die Möglichkeit sich für andere Beiträge als die Sömmerungsbeiträge einzuschreiben (Landschaftsqualität, Biodiversität II)

Dieser zusätzliche administrative Aufwand ist für die Landwirte nicht einfach. Dies ist ein Aspekt, der von Landwirten in der Zufriedenheitsumfrage 2014 als negativ beurteilt wurde. Eine Zusammenfassung der Verbesserungsvorschläge wird im nächsten Info-Bulletin publiziert.

Die Berater der Sektion Beratung im Berggebiet haben die Landwirte wie folgt unterstützt und beraten:

- Info-Sitzungen für das Ausfüllen der ÖLN-Formulare
- Analyse von Betriebsstrukturen zur Optimierung der Direktzahlungen
- Regionales Coaching, um die Düngebilanz auszufüllen
- Individuelle Beratung: neue Betriebe, Betriebe mit grossen strukturellen Veränderungen
- Ausbildung von Landwirten im Ober- und Unterwallis, die die Futterbilanz für die GMF berechnen.

Dank diesem Engagement, dem sehr guten Verhältnis zu den Berufsorganisationen (AVPI für das Unterwallis und OLK für das Oberwallis) und dem Einsatz und dem Verständnis der Landwirte ist diese ÖLN-Kampagne ohne grössere Probleme vorüber gegangen.

Noch bevor das erste Jahr der AP 2014 abgeschlossen ist, muss bereits ans 2015 gedacht werden. In der Tat gibt es 2015 wiederum einige Anpassungen. So wird das Datum der Betriebsstrukturerhebung und der ÖLN-Formulare vorgezogen. Die ÖLN-Dossiers werden wahrscheinlich auch einige Änderungen erfahren.



Das Beraterteam der Sektion Beratung im Berggebiet wird während des Winters Info-Sitzungen organisieren. Die Landwirte können daran teilnehmen, ihren Betrieb analysieren und die AP umsetzen.

Nicolas Luisier



Änderungen der RWV 2014

Der Staatsrat änderte am 18. Juni 2014 die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (RWV). Das Wallis verbietet indes als erster Schweizer Kanton die Versüssung seiner Weine mit rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK).

Die RWV musste infolge der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnungen im Zusammenhang mit der neuen Landwirtschaftspolitik des Bundes 2014-2017 und mit der neuen Lebensmittelpolitik des Bundes angepasst werden. Dazu gehören die eidgenössische Weinverordnung vom 14. November 2007 (WeinV), die eidgenössische Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) und endlich die Bundesverordnung über alkoholische Getränke vom 29. November 2013 (VaG).

Diese Revision des RWV:

- will das kantonale Recht an die Entwicklung des Bundesrechts anpassen;
- ändert nicht die üblichen önologischen Verfahren für die Walliser AOC-Weine;
- verhindert in keinsten Weise eine vollständige Überarbeitung der RWV zu einem späteren Zeitpunkt infolge der laufenden strategischen Arbeiten und Überlegungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Bereiche:

1. Anpassung der RWV an die Bundesgesetzgebung

a) AOC-Weine, LW und TW

Die Weine der Kategorien I, II und III wurden durch die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung – AOC-Weine, Landweine – LW und Tafelweine – TW ersetzt.

b) Verschnitt

Der Verschnitt der Weine wurde in der Bundesgesetzgebung gemäss EU-Vor-



lage neu definiert. Die VaG führt zudem verschiedene Vorschriften ein, auf welche verwiesen wird.

c) *Zusatz*

Gemäss der neuen Bundesgesetzgebung werden die Roséweine in der Kategorie der Rotweine eingeordnet. In dieser Eigenschaft können sie mit 10% Weisswein verschnitten werden, wenn dies die kantonale Gesetzgebung erlaubt. Nun aber enthalten der Dôle und der weisse Dôle gemäss ihrer Definition in Art. 55 und 57bis RWV bereits 15% rote Rebsorten ausser Pinot Noir und Gamay. Sie können somit nicht noch zusätzlich 15% andere Rebsorten enthalten.

d) *Süssung der Weine (RTK)*

Die Süssung der Weine mit Hilfe von RTK wird von der VaG erlaubt. Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, dieses Vorgehen zu verbieten, was die RWV für die Walliser AOC-Weine gemacht hat. Tatsächlich stünde der Einsatz von RTK im Gegensatz zur Politik der Echtheit und Einzigartigkeit der Walliser AOC-Weine.

e) *Anreicherung*

Die VaG setzte zwar der Anreicherung enge Grenzen, ermöglichte aber gleichzeitig den Kantonen, den Gesamtalkoholgehalt der AOC-Weine zu erhöhen. Das Wallis nutzte diese Gelegenheit.

f) *Schwefeldioxidgehalt*

Die VaG erlaubt den Kantonen, für AOC-Weine vom Typ Süsswein oder Spätlese einen Gesamtschwefeldioxidgehalt bis zu 400 mg/l vorzusehen. Das Wallis nahm diese Möglichkeit wahr.

g) *Gehalt an flüchtiger Säure*

Die VaG hat bei den Weinen Grenzen für den Gehalt an flüchtiger Säure festgesetzt. Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, für AOC-Weine, die einen Reifungsprozess von mindestens zwei Jahren durchgemacht haben oder nach besonderen Verfahren hergestellt wurden, und für Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 13 Volumenprozent Ausnahmen vorzusehen. Das Wallis hat diese Ausnahmen wieder eingetragen.

h) *Œil de Perdrix*

Die WeinV hat den Œil de Perdrix in ihrem Anhang 1 neu eingeordnet. Das Wallis ist den eidgenössischen Bezeichnungen wie vorgeschrieben gefolgt.

i) *Weisser Dôle*

Der weisse Dôle gehört gemäss der VaG neu zu den Roséweinen. Die VaG verlangt, dass die kantonale Gesetzgebung explizit den Verschnitt von Roséweinen bis höchstens 10% mit Weisswein erlaubt. Die RWV erfüllt dies. Darüber hinaus wurde die Definition des weissen Dôles mit jener des Dôles abgestimmt.

j) *Walliser Rosé*

Wie im Falle des weissen Dôles wurde die Möglichkeit, den Walliser Rosé bis höchstens 10% mit Weisswein zu verschneiden, explizit in der RWV aufgeführt.

k) *Kennzeichnungsregeln*

Die RWV richtet sich nach den neuen Kennzeichnungsregeln der VaG.

- l) *Natürlicher Mindestzuckergehalt*
Die Bundesgesetzgebung zieht die Brixgrade (% Brix) den Oechslegraden vor (Art. 21 Abs. 5 WeinV). Laut Anhang 2 WeinV entsprechen 18,8% Brix 77,6°Oe und 22,6% Brix 94,6°Oe. Der Artikel 90 RWV wurde in dieser Hinsicht abgeändert.

2. Der Wein «Cornalin» aus der Rebsorte «Cornalin des Wallis»

Es gibt zwei Rebsorten Cornalin: «Cornalin du Val d'Aoste» und «Cornalin du Valais». Der «Cornalin du Val d'Aoste» entspricht unserer Rebsorte «Humagne rouge». Da der Begriff «Cornalin» zwei verschiedene Rebsorten bezeichnet, ist es wichtig, die Herkunftsregion anzugeben, um jegliche Verwechslung zu vermeiden. Somit heisst die Rebsorte im Wallis «Cornalin du Valais» und der Wein heisst Walliser AOC-Wein «Cornalin». Die RWV wurde dahingehend präzisiert.

3. Neue Bezeichnungen

- a) *DVSV*
Das Kantonslaboratorium heisst nun Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV). Zahlreiche Artikel in der RWV wurden diesbezüglich geändert.
- b) *Weingebiet*
Die 2007 eingeführte kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung, darunter Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwick-

lung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 (GLER) unterscheidet das Weingebiet und die mit Reben bepflanzten Parzellen ausserhalb des Weingebiets. Es ist somit nicht mehr die Rede von Zonen. Dadurch können die Weingebiete von den Raumplanungszonen unterschieden werden.

- c) *Forschungsanstalt Agroscope*
Die ehemalige eidgenössische Forschungsanstalt für Pflanzengut heisst nun «Agroscope».

4. Praktiken der DVSV

Die Art. 76 Abs. 4, Art. 78 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 und 2 (Kontrollen und Verwaltungen) wurden an die seit Jahren ausgeübten und unbeanstandeten Praktiken der SVSV angepasst.

Nathalie Negro-Romailler



Studie über die Übernahme von Obst- und Gemüsebaubetrieben im Wallis

Die Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Voraussetzung für die langfristige Umsetzung der in der Schweizer Verfassung festgelegten landwirtschaftlichen Ziele und stellt somit ein wesentliches Element für das Fortbestehen des Bauernstands dar. Sowohl die Gesetzgebung des Bundes als auch des Kantons legen restriktive Rahmenbedingungen für die Übernahme eines Agrarbetriebs fest, indem sie präzise Bedingungen sowohl in Bezug auf den Übernehmer als auch die Art der Transaktionen (Übernahme zum Ertragswert) auferlegen. Andererseits unterstützt der Staat den jungen Übernehmer durch verschiedene Erleichterungen (Agrarkredit, Starthilfe). Das Ziel des Gesetzgebers ist es namentlich, die persönliche Position des Bewirtschafter zu stärken und damit die Erhaltung der Familienbetriebe als Grundlage einer produktiven und nachhaltigen Landwirtschaft zu fördern.

Die Entwicklung der Anzahl Obstbaubetriebe in der Schweiz und im Wallis weist deutliche Unterschiede auf (Abb. 1). Die Zahl der Obstbaubetriebe in der Schweiz hat ständig abgenommen und 2013 einen Stand von 2399 erreicht (Rückgang von 26,1% gegenüber 2000). Im Gegensatz dazu ist die Anzahl Obstbaubetriebe im Wallis während dieser Periode praktisch stabil geblieben, mit Ausnahme des Jahres 2013, in dem ein Rückgang um 56 Betriebe zu verzeichnen ist (-10,3% zwischen 2012 und 2013). Die nahezu stabile Anzahl Betriebe im Wallis lässt sich, zumin-

dest zum Teil, durch ein hohes professionelles Niveau erklären. 24% der Bewirtschafter (113 Bewirtschafter leiten Betriebe mit über 5 ha) kultivieren 83,5% der Flächen (Abb. 2). Die durchschnittliche Betriebsfläche für diese Kategorie beträgt 16,2 ha.

Trotz offensichtlich günstigen Rahmenbedingungen und einer nachweislichen Dynamik, hat der Walliser Obst- und Gemüsebau-Sektor die kantonalen Behörden und ihre Vertreter von seiner Verunsicherung durch eine gewisse Schwierigkeit bei der Übergabe der betreffenden Agrarbetriebe in Kenntnis gesetzt. Um die eventuellen Übernahme-Schwierigkeiten auf diesem Sektor besser zu erfassen, hat das Amt für Obst- und Gemüsebau eine Studie zu diesem Thema durchgeführt. Im Herbst 2012 wurde an etwa 300 Betriebsleiter ein Fragebogen verschickt. Dieser Fragebogen setzte sich aus vier Teilen zusammen: aktuelle Situation des Betriebs, Entwicklungsperspektiven des Betriebs, familiäre Situation und Nachfolge, Übernahme des Betriebs. Darüber hinaus wurde den Landwirten die Möglichkeit geboten, auszuführen, wie der Kanton die Übernahme ihres Betriebs unterstützen könnte.

Die Beteiligung an dieser Umfrage mit mehr als 100 Antworten kann als gut bezeichnet werden. Es waren hauptsächlich Landwirte von über 45 Jahren, die à priori vom Thema der Betriebsübernahme betroffen sind, die geantwortet haben. Darüber hinaus sind mehr als $\frac{3}{4}$ der in dieser Studie berücksich-

tigten Betriebe hauptberufliche Betriebe. Die Stichprobe entspricht also den Vorgaben für diese Studie, die sich mit der Übernahme der Betriebe befasst.

Die nebenberuflichen Tätigkeiten werfen tatsächlich im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme gewisse Probleme auf. Annähernd 1/3 der nebenberuflich bewirtschafteten Betriebe haben einen Übernehmer gefunden, hauptsächlich im Familienkreis. Die Übernahme der übrigen Betriebe scheint zu einem erheblichen Teil ernsthaft gefährdet zu sein. Die Lage der nebenberuflichen Tätigkeiten ist generell relativ anfällig. In fast 40 % der Fälle haben sie in struktureller Hinsicht keine Zukunft und in mehr als 60 % der Fälle ist der Betriebsleiter offenbar nicht dazu bereit, eine Umstrukturierung seines Arbeitsinstruments vorzunehmen. Ausserdem sind für einen hohen Anteil derartiger Betriebe kurzfristig erhebliche Investitionen zu tätigen. Die Übernahmekancen für diese Betriebe sind stark begrenzt; ein erheblicher Prozentsatz wird wahrscheinlich zugunsten grösserer Einheiten verschwinden. In Anbetracht der relativ geringen flächenmässigen Bedeutung dieses Betriebstyps erscheint es nicht sinnvoll, eigens eine Strategie für die Unterstützung dieser Betriebe zu entwickeln.

Die hauptberuflich geführten Betriebe haben wesentlich bessere Zukunftsaussichten. Mehr als 90 % von ihnen sind der Ansicht, dass sie eine strukturelle Zukunft haben, und in fast 60 % der Fälle ist der Betriebsleiter zu einer Umstrukturierung bereit. Die Produktionsbedingungen sind im Allgemeinen gut, mit einer den Markterfordernissen entsprechenden

Sortenauswahl, zum Grossteil in einer landwirtschaftlichen Zone gelegenen Gebäuden und einer Zusammenlegung der kultivierten Parzellen. Der kurzfristig anfallende Investitionsbedarf ist im Allgemeinen gering, mit Ausnahme des mittelhohen Aufwands für das Pflanzenkapital und den Maschinenpark. Für zahlreiche Betriebe gibt es ferner klare Anpassungsmöglichkeiten (Vergrösserung, Diversifizierung und Anpassung der Mechanisierung). Ein Aspekt beeinträchtigt jedoch die Lage der Walliser Betriebe: ca. 1/3 der hauptberuflich geführten Betriebe verfügen nicht über genug Kulturland, und 45,9% der Bewirtschafter behaupten, dass sie kein Land finden, das zu kaufen oder zu pachten ist.

Bei den hauptberuflichen Bewirtschaftern ist die Betriebsübergabe in 40,7% der Fälle geregelt. Sie erfolgt weitestgehend im familiären Rahmen (84,8%), hauptsächlich durch die Kinder des Betriebsleiters, die die Nachfolge antreten. Die Betriebsübernahmen erfolgen mehrheitlich unter guten finanziellen Bedingungen, da die Verschuldung des Unternehmens in den meisten Fällen eine vernünftige Übernahme gestattet. Darüber hinaus wurden mehr als ein Viertel der Betriebsübernahmen vom Staat finanziell unterstützt.

Von den untersuchten Betrieben, hatten 48 zum Zeitpunkt der Erhebung keinen Übernehmer. In der Mehrzahl der Fälle scheint die Übernahme dieser Betriebe nicht problematisch zu sein. Es handelt sich um Betriebe, deren Chef noch jung ist, um Betriebe, deren Übernahme im Gang ist, um Betriebe ohne strukturelle Zukunft usw. Nur wenige Bewirt-



schafter scheinen mit ihrer Betriebsübergabe Schwierigkeiten zu haben. In zwei Fällen werden nicht näher angegebene finanzielle Aspekte angeführt, und in zwei anderen Fällen ist das Arbeitsinstrument durch Raumplanungsprojekte bedroht (R3, Höchstspannungsleitung).

Die Bewirtschafter haben 66 Vorschläge zur Unterstützung der Übernahme ihres Betriebs vorgebracht. Mehr als 60% der Vorschläge sind zwei Hauptthemen zuzuordnen: den finanziellen Unterstützungsmassnahmen und der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen. Unter den Vorschlägen für eine finanzielle Unterstützung wird häufig explizit der Agrarkredit erwähnt, gefolgt von Beiträgen für die Umstellung und Modernisierung der Kulturen. Die zweite Kategorie der am häufigsten vorgeschlagenen Massnahmen betrifft die Schaffung und Entwicklung von günstigen Rahmenbedingungen. Zwei Aspekte sind bei der Umsetzung günstiger Rahmenbedingungen vertreten: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen und Vertei-

gung der Preise für Früchte und Gemüse, hauptsächlich in Verbindung mit dem Grenzschutz. Die Landwirte anerkennen also die positive Aktion des Kantons, was die finanzielle Unterstützung für die Betriebsübernahmen und die Wahrnehmung der Interessen ihrer Berufsgruppe (Grenzschutz) anbelangt, sind jedoch gegenüber den kantonalen Behörden kritisch in Bezug auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Dieser letztere Punkt stellt unter den aktuellen Gegebenheiten zweifellos die zentrale Herausforderung für den Fortbestand einer starken landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Rhone-Ebene dar.

Sébastien Besse

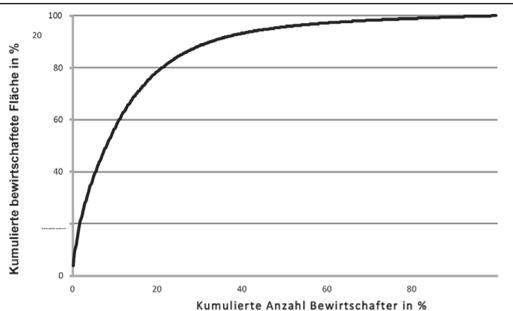


Abb. 2: Kumulierte Obstbaufläche (in %) im Verhältnis zur kumulierten Anzahl Bewirtschafter (in %).

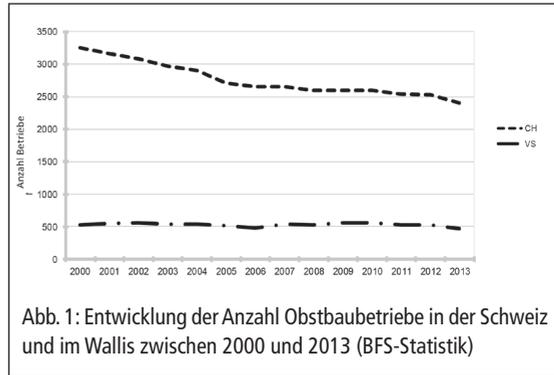


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl Obstbaubetriebe in der Schweiz und im Wallis zwischen 2000 und 2013 (BFS-Statistik)

Bestandsaufnahme über die Quarantänekrankheiten im Obstbau

Vier Quarantänekrankheiten bedrohen in unterschiedlichem Ausmass die Walliser Obstkulturen. Sie unterliegen der Bundesverordnung über den Pflanzenschutz, die für drei von ihnen eine rasche Vernichtung der befallenen Bäume vorschreibt – das einzige wirksame Mittel, um ihre Ausbreitung einzudämmen.

Feuerbrand

Der Feuerbrand befällt Kernobstbäume (Apfel-, Birn- und Quittenbäume) sowie mehrere Zier- und Waldbaumarten. Nach einem besonders schwierigen Jahr 2013 (mehr als 13'000 Bäume vernichtet) erweist sich die Saison 2014 als etwas weniger problematisch. Die Infektionsbedingungen für diese Bakterie waren erst am Ende der Blütezeit gegeben. Folglich blieben die Birnbaumkulturen sowie die meisten Apfelbaumsorten verschont. Die Präventivbehandlungen der gefährdeten Parzellen wurden von den Bewirtschaftern noch während der Blüte gezielt unmittelbar vor der Infektion und ohne Antibiotika-Einsatz durchgeführt.

Trotzdem wurden im Juni auf bereits 2013 befallenen Parzellen in St. Léonard, Bramois und Granges wieder einige kranke Bäume festgestellt. In den meisten Fällen handelte es sich um Blüteninfektionen auf jungen, nach der Hauptblütezeit spätblühenden Apfelbäumen, aber auch um den im Vorjahr nicht entdeck-

ten Befall von Unterlagen. Ab Juli traten in Bramois und St. Léonard einige neue Herde infolge von befallenen Trieben (siehe Foto) auf vorher gesunden Parzellen sowie in Granges auf mehreren Weissdorn-Sträuchern auf. Zur Sanierung dieser Parzellen wurden insgesamt 520 Bäume gerodet und in der UTO verbrannt. Bisher wurde 2014 flussabwärts von Sitten kein Fall von Feuerbrand entdeckt.



Feuerbrand auf Apfelbaumtrieb



Eine sorgfältige Überwachung der befallenen Zonen ist bis Ende September weiterhin angebracht, insbesondere auf den Quittenbäumen. Jedes verdächtige Symptom ist sofort unserem Amt zu melden, ohne die erkrankten Teile zu berühren. Parallel dazu wird die präventive Rodung der für Feuerbrand besonders anfälligen Cotoneaster in den Hanglagen im ganzen Kanton fortgesetzt.

Xanthomonas arboricola pv pruni (XAP)

Diese weitere Quarantänebakterie befällt Steinobstbäume, insbesondere japanische Pflaumenbäume, Pfirsich- und Aprikosenbäume. Die während 5 Jahren «latente» Krankheit trat 2012 und 2013 auf zwei Parzellen von Saxon und Saillon sowie in einer vorher bereits sanierten Obstkultur von Martigny erneut auf. 2014 richtete sie wieder Schäden an Früchten an (siehe Foto), trotz der Vernichtung der befallenen Bäume und der von den betroffenen Produzenten angewandten vorbeugenden Massnahmen (Kupferspritzungen beim Laubabwurf und beim Knospenaufbruch, in der Reihenfolge zuletzt durchgeführte Kulturarbeiten, um die Ansteckung einzuschränken usw.). Auf der Parzelle von Saxon, die teilweise gerodet werden muss, waren die Schäden besonders ausgedehnt. In diesen konkreten Fällen wurde die Entwicklung der Bakterie wahrscheinlich durch Verletzungen der Bäume infolge des starken Hagels im vorhergehenden Sommer begünstigt, die das Eindringen in die pflanzlichen Gewebe erleichtert haben.

Sharka

Das Sharka-Virus ist weiterhin in einigen hartnäckigen Herden auf Aprikosenbäumen in der Gegend von Granges und in der Region von Martigny auf Pflaumenbäumen präsent. Im vorigen Winter wurden in diesen Sektoren 57 befallene Bäume vernichtet, für dieses Jahr wurde aber bisher kein neuer Fall gemeldet.



XAP auf Aprikosen

Europäische Steinobst-Vergilbungs- krankheit (ESFY)

Diese durch ein Phytoplasma verursachte Krankheit ist eine der Ursachen für das Aprikosenbaum-Sterben im Wallis. Sein Hauptvektor, der auf Wildpflaumenbäumen stark vertretene Pflaumenblattsauger, ist schwer zu bekämpfen, da seine Wirtspflanzen praktisch überall vorkommen. Das Mittelwallis wurde übrigens offiziell zu einer mit Europäischer Vergilbungskrankheit verseuchten

Zone erklärt, Wo die Vernichtung der befallenen Bäume nicht obligatorisch ist. In den Fachkreisen wird sie jedoch regelmässig durchgeführt, wobei der Kanton seit vier Saisonen im Rahmen der Weisung zur Um-

stellung von Obstkulturen eine finanzielle Unterstützung gewährt. Seit 2010 hatte diese Massnahme die Rodung einer kumulierten Fläche von ca. 28 ha zur Folge.

Tabelle 1: Finanzielle Unterstützung für die Ausrottung von mit ESFY befallenen Aprikosenbäumen

Jahr	Anzahl Produzenten	Anzahl vernichteter kranker Bäume	Flächenäquivalent (ha)	Beitrag (Fr.)
2010	60	3'725	8.3	123'258
2011	40	2'401	5.4	74'360
2012	48	3'113	7.0	90'866
2013	63	2'966	6.7	74'701
Kumuliert	211	12'205	27.4	363'035

Dazu ist anzumerken, dass auf den Parzellen, auf denen diese Massnahme jedes Jahr angewandt wird, der Prozentsatz der 1220 pro Jahr vernichteten Bäume zwischen 2010 (33 %) und 2013 (16 %) um die Hälfte zurückgegangen ist. Auf den in jeweils drei von vier Jahren sanierten Parzellen beträgt dieser Rückgang hingegen nur 6 %.

In ihrer derzeitigen Form wird diese Massnahme 2014 zum letzten Mal fortgeführt. In der Folge kann für diese Rodungen und die impliziten Kontrollen nur dann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn sie nachhaltig in genau abgegrenzten Sektoren (=Schutzobjekten), auf Wunsch einer Mehrheit der betroffenen Produzenten durchgeführt werden.

Mauro Genini



Weisung zur kantonalen Politik in Sachen landwirtschaftlicher Strukturen (WLS)

Änderungen vom September 2014

Die eidgenössische Agrarpolitik befindet sich im ständigen Wandel. Die jüngsten Änderungen wurden mit der AP 2014-17 eingeführt. Dies erfordert zwangsläufig Anpassungen auf Kantonsebene.

Bei der Ausarbeitung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung war man sich dieser Tatsache bewusst. Sie gliedert sich daher in Gesetz, Verordnung, Massnahmenkatalog und Direktiven mit jeweils unterschiedlichen Genehmigungskompetenzen. Dies erlaubt eine hohe Flexibilität. Mit zunehmenden Detaillierung der Bestimmungen werden auch die Zuständigkeiten herabgestuft. Rasche Anpassungen an die veränderten Anforderungen sind damit möglich.

Gestützt auf den überarbeiteten, vom Staatsrat an der Sitzung vom 18. Juni 2014 verabschiedeten Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik wurde die Weisung zur Kantonalen Politik in Sachen landwirtschaftliche Strukturen (WLS) angepasst. Der Departementschef hat auf den 1. September 2014 im Wesentlichen nachstehende Änderungen beschlossen:

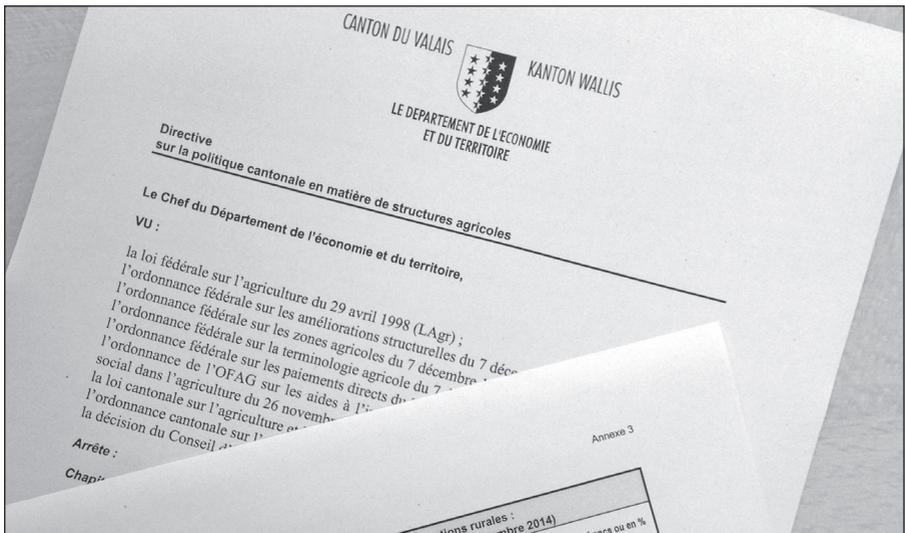
1. Die Entwicklungspläne des ländlichen Raumes (LEP) werden durch die landwirtschaftliche Planung (LP) abgelöst. Die LP ist dabei modular anzuwenden, d.h. es sind jeweils nur die minimal absolut erforderlichen Bereiche im Zusammenhang mit konkreten Projekten aufzuarbeiten, um unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden.
2. Beiträge sind analog dem Bund neu auch für gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen möglich. Produzenten und Produzentinnen werden für die Vorabklärung, die Gründung, die fachliche Begleitung während der Startphase oder für die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten mit 30% der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens mit 20'000 Franken pro Initiative, unterstützt.
3. Neu können auch Studien und Versuche im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion mit 30% der anrechenbaren Kosten unterstützt werden.
4. Permanente Massnahmen zum Wolfschutz können mit 36% der anerkannten Kosten unterstützt werden. Unter permanenten Massnahmen versteht man vorfabrizierte Unterkünfte für das Überwachungspersonal und das Material für Elektrozäune. Die Unterstützung ist an das Vorliegen eines Herdenschutzkonzeptes gebunden.

Strukturverbesserungen

26

5. In gefährdeten Gebieten in den Bergzonen können neu Einzelbetriebe bis zu 0.6 SAK, dies im Einklang zum Bäuerlichen Bodenrecht, unterstützt werden.
 6. Gemäss Bundesvorschrift beträgt die maximale Distanz zwischen Betriebsstandort und Bewirtschaftungsflächen neu 15 km. Die maximale Distanz dient zur Berechnung der Standardarbeitskräfte und der Raumprogramme. Kantonal sind Ausnahmen möglich, wenn keine anderen Landwirtschaftsbetriebe konkurrenziert werden oder die Bewirtschaftung im entsprechenden Gebiet nicht gesichert ist.
 7. Für die Instandstellung von Kulturland, welches sich als Mähwiese eignet, wurden die Pauschalansätze beträchtlich erhöht, um den effektiven entstehenden Kosten gerechter zu werden. Neu werden für die meist auftretende Instandstellungsmassnahme bis zu 25'000 Franken pro Hektare anerkannt. Dies insbesondere, weil sich der Bund nicht beteiligt und diese Massnahmen für unsere Seitentäler von grosser Bedeutung sind.
 8. Die Entschädigung bei Pachtlandarrondierungen für Eigentümer, die ihr Land während 12 Jahren (vorher 18 Jahre) einer Pachtlandgenossenschaft zur Verfügung stellen, wurde auf 1'200 Franken pro Hektare (vorher 800 Franken) erhöht.
- Wir sind überzeugt mit diesen Anpassungen den Bedürfnissen unserer Landwirte noch besser gerecht werden zu können.

Richard Zurwerra



Erhalt der terrassierten Rebberge (ETR) Häufig gestellte Fragen

Bei der Vorstellung der Trockenmauerprojekte wurden immer wieder dieselben Fragen aufgeworfen, weshalb wir diese nachstehend beantworten möchten.

Was beinhalten die Projekte zum Erhalt der terrassierten Weinberge?

Bei den Projekten geht es primär um die Instandstellung der Rebmauern (ca. 60 bis 70% der Gesamtkosten). Parallel ist gleichzeitig die bestehende Infrastruktur bezüglich Zugänglichkeit, Bewässerung und Wasserableitung zu überprüfen. Mauern und Infrastruktur stehen in gegenseitiger Wechselwirkung zueinander und sind daher gemeinsam zu planen und zu beurteilen. Beispielsweise ist oft fehlgeleitetes Wasser- oder Oberflächenwasser die Ursache der Mauereinstürze.

Wieso ein genossenschaftliches Vorgehen?

Erstens wäre nebst dem nicht bewältigbaren administrativen Aufwand bei einer Einzellösung pro Eigentümer oder Bewirtschafter in den meisten Fällen eine Unterstützung über Strukturverbesserungshilfen gar nicht möglich, weil die Einzelgesuchsteller die Eintretensbedingungen nicht erfüllen. Ohne ein gemeinschaftliches Vorgehen könnten Bundesbeiträge nicht abgeholt werden.

Zweitens ist ein kollektiver Ansatz auch von der Sache her zwingend. In einem terrassierten Rebberg bilden die einzelnen Rebmauern

vielfach ein zusammenhängendes Ganzes. Die Sanierung einer Mauer macht nur Sinn, wenn die Ober- oder Unterlieger auch mitmachen.

Zum Dritten können nur mit dem kollektiven Ansatz einheitliche Bedingungen für alle Betroffenen im Bezugsgebiet geschaffen werden.

Viertens können mit dem gemeinsamen Vorgehen die Kosten für die Sanierungsmassnahmen bedeutend gesenkt werden.

Wieso ist ein vom Grossen Rat zu beschliessender Rahmenkredit erforderlich?

Die vom Grossen Rat zu beschliessenden Rahmenkredite sind aufgrund der Kompetenzregelungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (SGVS 611.1) erforderlich. Übersteigen die Finanzhilfen von Bund und Kanton 4 Millionen Franken ist das Vorhaben dem Grossen Rat vorzulegen. Der Grosse Rat genehmigt das Gesamtprojekt mit den einzuhaltenden Rahmenbedingungen.

Für das kollektive Durchführen dieser Unternehmen ist das Vorhandensein einer Projektträgerschaft, d.h. einer Bodenverbesserungsgenossenschaft, zwingend. Diese kann nur bei im Grundsatz zugesicherter Finanzierung gebildet werden. Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Eigentümer im

Bezugsgebiet ist die Beschlussfassung von Rahmenkrediten mit fixen Subventionssätzen zwingend.

Werden die Trägerschaft und die anfallenden Restkosten von einer Gemeinde übernommen, besteht durchaus die Möglichkeit das Projekt in unabhängigen Einzelvorlagen auszuführen. Der Anspruch der Eigentümer, dass das Projekt über den gesamten Rebberg ausgeführt wird, besteht nicht. Ein Rahmenkredit wäre in diesem Fall nicht erforderlich, weil jeweils nur die zu realisierenden Einzelvorlagen zu beschliessen sind.

Wieso werden in Kenntnis der prekären finanziellen Situation des Kantons in nächster Zeit weiterhin laufend Projekte vorgelegt?

Der Kanton folgt einer im Jahre 2008 eingeschlagenen Strategie zum Erhalt der einmaligen, wertvollen Terrassenlandschaften. Projekte sind inzwischen in den Gemeinden Visperterminen, Bovernier und Fully in Realisierung. Vétroz wurde vom Grossen Rat an der Junisession 2014 verabschiedet. Martigny – Martigny-Combe wurde an der Septembersession vorgelegt. Weitere Projekte stehen in den Gemeinden Sitten, Leuk, Raron und Chermignon-Sierre in Vorbereitung.

Die Terrassen-Weinberge sind ein Kulturerbe, das vom schleichenden Verfall bedroht ist. Für die Walliser Landwirtschaft stellt der Terrassenweinbau ein zentrales Element dar, das es zwingend zu erhalten gilt. Die Projekte zum Erhalt der terrassierten Rebberge gelten als dringliche und prioritäre Projekte.

Die Lancierung von Projekten zum Erhalt der terrassierten Rebberge, wo pro Gemeinde jeweils um die 1000 Eigentümer betroffen sind, ist arbeitsintensiv und hat eine lange Vorabklärungsdauer (bis zu 6 Jahren). Kann man die Eigentümer einmal überzeugen, darf die Werkbeschlussfassung nicht gestoppt werden, ansonsten die unternommene Initiative und die Glaubwürdigkeit der Verwaltung Schaden nehmen würden. Wird das Projekt von den betroffenen Eigentümern abgelehnt, entstehen dem Kanton keine Kosten. Die Beschlussfassung durchzuführen sind wir den Leuten aufgrund der langen Vorabklärungen schuldig.

Bei den unterbreiteten Projekten zum Erhalt der Terrassenrebberge handelt sich um Projekte zur Schadensabwehr und Schadensminderung (Minimallösungen). In einer ersten Phase werden nur die dringlichsten Sanierungsarbeiten vorgenommen, um weit kostenintensiveren Schäden bei möglichen Murgängen und Hangdestabilisierungen vorzubeugen (Folgekosten). Vielerorts werden mittels diesen Projekte die darunterliegenden Infrastrukturen und Wohngebiete geschützt.

Wir haben bewusst in mehreren Gemeinden gleichzeitig Projekte zum Erhalt der Rebterrassen lanciert. Würde nun ein Projekt in der Vorabklärung gestoppt, hätte dies eine Ungleichbehandlung gegenüber den bereits genehmigten Projekten zur Folge, d.h. in Gemeinden genehmigter Projekte könnten die Grundeigentümer von den Finanzhilfen profitieren, während in anderen nicht.





Was, wenn der Kanton die erforderlichen Finanzmittel nicht bereitstellen kann?

Die Realisierung der Projekte zum Erhalt der Terrassenrebberge erfolgt über mehrere Jahre in Etappen mittels Objektkrediten im Rahmen der ordentlichen, jährlichen Budgets. Eine Überschreitung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons ist damit ausgeschlossen.

Das kantonale Budget wird auf der Grundlage des verfügbaren Bundesgeldes erstellt. Das Bundesgeld für die nächsten Jahre ist garantiert. Dies gilt es zwingend abzuholen. Der Kanton Wallis hat die daraus generierten Investitionen nötig.

Den kantonalen, finanziellen Engpässen können wir im Rahmen der Jahresprogramme in den einzelnen Projektgemeinden Rechnung tragen. Diese werden wir im Rahmen der jährlichen Budgetdisponibilitäten derart auslegen, damit dringende Wiederinstandstellungen in allen Gemeinden mit genehmigten Projekten unterstützt werden können.

Die Projekte sind viel zu teuer, insbesondere die Renovation der Trockenmauern?

Der im Pilotprojekt Visperterminen getestete, kollektive Ansatz führt zur kostengünstigsten Trockenmauersanierung in der Schweiz. Eine

kürzlich durchgeführte Umfrage in Kantonen mit ähnlich gelagerten Projekten (Bern, Graubünden und Tessin) bestätigt dies.

Auch sind unsere Trockenmauern nicht teurer als Betonmauern, sind weit dauerhafter und haben eine bedeutend bessere Umweltbilanz, wie dies die Vergleichsstudie Trockenmauern / Betonmauern von «Amédé Ferré & Maring Arnoux» an der EPFL vom Juni 2012 bestätigt.

Die Trockenmauern sind kein Kulturgut und eine reine Privatangelegenheit weshalb eine öffentliche Unterstützung in Frage gestellt wird?

Die Trockenmauern sind zwar kein Kulturgut, gehören aber zum Kulturerbe und sind für das Wallis essenziell. Als Stützelement der Rebterrassen sind die Trockenmauern Produktionsinstrumente der Landwirtschaft. Die Unterstützung über Landwirtschaftsgelder ist damit mehr als gerechtfertigt. Gleichzeitig erfüllen sie gemeinwirtschaftliche Leistungen wie: Sicherung der darunterliegenden zivilisatorischen Einrichtungen (Strassen, Bau-

zonen), ökologische Vernetzung, prägende Landschaftsmerkmale und sind nicht zuletzt ein Vermarktungsinstrument für Qualitätsweine.

Die Restkosten zu Lasten der Privateigentümer sind nicht unbedeutend. Wenn die zahlreichen Privateigentümer schon bereit sind diese Kosten zu übernehmen, sind sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Eigentümer übernehmen gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die es gerechterweise von der öffentlichen Hand abzugelten gilt.

Die Mauern sind damit nicht mehr reine Privatangelegenheit der Grundeigentümer. Sie stehen zwar im Privateigentum, erfüllen aber, wie gesagt, gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Sicherheit, Tourismus, Landschaft, Biodiversität), die von der Öffentlichkeit abzugelten sind.

Mit den Terrassenrebbbergen haben wir im Wallis etwas Einzigartiges in der Schweiz, etwas qualitativ Hochstehendes, das es im Zusammenhang mit der Vermarktung zu erhalten und verteidigen gilt.

Richard Zurwerra



Schuljahr 2013-2014 Bilanz des Schuljahres

Die Landwirtschaftsschule Wallis hat ein Jahr des Übergangs und der Bestätigung hinter sich. Die wichtigste Änderung betrifft die Ausbildung zum Landschaftsgärtner in Châteauneuf. Im Berufsfeld Landwirtschaft (betrifft die Ausbildung mit EFZ zum Landwirt, Gemüsegärtner, Obstfachmann, Winzer und Weintechnologe) konnten die vor 5 Jahren beschlossenen Änderungen (neues Schulmodell) gefestigt werden.

Was die Ausbildung zum Landschaftsgärtner betrifft kann das Schuljahr 2013/2014 als Abschluss des Übergangs zur neuen Bildungsverordnung bezeichnet werden. Ab dem neuen Schuljahr wird die gesamte Ausbildung (sowohl EFZ wie auch EBA) nach den neuen Richtlinien angeboten. Leider kam es beim Qualifikationsverfahren EFZ am Ende des Schuljahres zu einer hohen Durchfallquote. Den Schülern der EBA-Klasse kam das Privileg zu, das neue Qualifikationsverfahren zu testen. Erfreulicherweise haben alle Kandidaten die Prüfung erfolgreich absolviert.

Die im Rahmen der Allgemeinbildung entwickelten Projekte ermöglichten eine Auseinandersetzung mit folgenden Themen: nachhaltige Entwicklung, Sportlager mit verschiedenen Aktivitäten (Curling, Klettern, Prävention Esprit Montagne ...).

Anzahl Lernende

Die Landwirtschaftsschule Wallis mit den beiden Standorten Châteauneuf und Visp

zählte im letzten Schuljahr insgesamt 230 Lernende. Es ist erfreulich, dass trotz der eher angespannten Situation, in der sich die Landwirtschaft befindet, sich immer noch junge Leute für einen der grünen Berufe entschieden haben.

Mit den fünf verschiedenen Ausbildungen im Berufsfeld Landwirtschaft hegen wir vor jedem Schuljahr gewisse Zweifel, ob sich genügend Schüler anmelden, damit für alle 5 Berufe eine Klasse geführt werden kann. Lassen sich die möglichen Synergien (Allgemeinbildung, Chemie, Bodenkunde, Sport, Pflanzenschutz, Agrarpolitik, Betriebswirtschaft,...) mit den Bildungszielen vereinbaren? Es ist eine Herausforderung für die Zukunft; weiterhin alle 5 Ausbildungsgänge anbieten zu können (als einziges Schulzentrum in der Schweiz)!

Die leicht höheren Schülerzahlen in einigen Berufen im neuen Schuljahr bewerten wir eher vorsichtig. Wir stellen auch je nach Jahr unterschiedliche Verschiebung zwischen den einzelnen Berufen fest.

Die Abteilung Landschaftsgärtner kennt mit mehr als 90 Lernenden keine Probleme mit den Schülerzahlen.

Entwicklung der Anzahl Lernenden

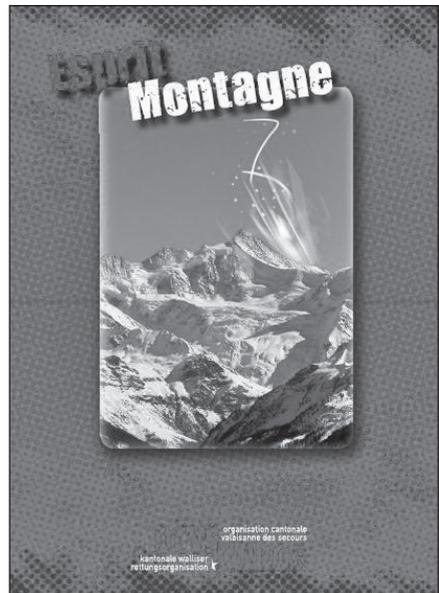
Obwohl sich die Lehrlingszahlen an unserer Schule stabil präsentieren, werden wir unsere

Bemühungen, weiterhin junge Leute für eine Ausbildung bei uns zu mobilisieren und damit zum Fortbestand einer produzierenden Landwirtschaft beizutragen, aufrecht erhalten. Die Mitarbeiter der Walliser Landwirtschaftsschule übernehmen dabei ebenfalls eine wichtige Rolle.

Wir können auch darauf hinweisen, dass sich 10 Lernende entschieden haben, eine Zweit- oder Nachholbildung in Angriff zu nehmen (Lernende, die bereits ein EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft besitzen, können mit nur einem zusätzlichen Ausbildungsjahr ein zweites EFZ in diesem Berufsfeld erlangen).

Wir stellen fest, dass 20 junge Leute an unserem Bildungszentrum eine zweite Ausbildung absolvieren wollen. Dies sind Lernende, die bereits ein EFZ in einem anderen Beruf vorweisen können (Mechaniker, Schreiner, Forstwart, etc..) oder im Besitze eines Diploms einer Handels- oder Fachmittelschule oder eines Maturitätszeugnisses sind. Diese Leute zeigen sich sehr motiviert und tragen dadurch mit ihrer Anwesenheit viel zu einer besseren Dynamik in den diversen Klassen bei.

Philippe Girod – Mathias Sauthier



Changins Neue Ausbildung, neues Erscheinungsbild und Gedanken zur Zukunft der Stiftung

Heute heisst sie «Changins», lange Zeit nannte man sie «Ingenieurschule Changins»: diese Bildungsinstitution wurde 1948 gegründet, basierend auf dem Wunsch der frankophonen Kantone sowie der Kantone Bern und Tessin, eine höhere Schule für Weinbau, Obstbau und Önologie ins Leben zu rufen. Diese Kantone (VD, VS, GE, NE, FR, BE, TI, später auch JU) gründeten dazu eine Stiftung, welche noch heute die Geschicke der Bildungseinrichtung führt. Zuerst in Montabibert, im Norden von Lausanne angesiedelt, zügelte die Schule 1975 nach Changins, an den gleichen Standort wie die landwirtschaftliche Forschungsanstalt (Agroscope), mit welcher die Schule immer eng verbunden war.

Die drei Schulen

Die Fachhochschule (FH) für den Studiengang Önologie, als integrierter Teil der Fachhochschule Westschweiz HES-SO

2 Ausbildungsgänge (einzigartig in der Schweiz auf der Stufe FH):

- Bachelor HES-SO in Önologie (3 Jahre Vollzeit, 30 - 35 Studenten pro Jahr; 110 eingeschriebene Studenten)
- Master HES-SO Önologie. Diese Ausbildung wird seit September 2013 angeboten.

Die Fachschule (FS) – Ausbildung zum Techniker/in für Wein- und Rebbau

Diese neue Ausbildung, welche aus der Umwandlung der bisherigen Fachschule entstanden ist, wurde im September 2013 erstmal angeboten. Das Diplom FH findet national und international eine bessere Anerkennung und stellt eine erweiterte Ausbildung in Weinbau und Önologie dar, ergänzt mit Deutschunterricht und soliden Kenntnissen in Betriebsführung und Marketing. Kurz gesagt: es handelt sich um ideale Ausbildung für Winzer, welche sich über 24 Monate (Vollzeit) oder 48 Monate (berufsbegleitend) erstreckt.

Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfung und die Meisterprüfung (Winzer, Weintechnologe und Obstfachmann)

Die Vorbereitungsmodule auf diese eidgenössischen Prüfungen sind in die Fachschule (FS) integriert.

Weinschule

Weiterbildung in Önologie, Weinbau, Degustation und Service, offen für alle. Die Weinschule vergibt Diplôme gemäss den gewählten Modulen: Diplom Degustation, Diplom Weinhandel und Diplom Service.

Ab September 2014 werden auch Vorbereitungskurse für Kellermeister angeboten. Dank dieser neuen Ausbildung verfügen die

betreffenden Berufsleute über eine qualitative hochstehende und in der ganzen Schweiz anerkannte Ausbildung.

Neuer Name und neues optisches Erscheinungsbild

Im Januar 2014 wurde die Ingenieurschule Changins in CHANGINS umgetauft. Die Fachhochschule (FH), die Fachschule (FS) und die Weinschule haben durch die Neupositionierung ihren Platz in der in dieser Art einzigen Schule in der Schweiz für die professionelle und akademische Ausbildung im Wein- und Rebbau gefunden. Ein neues Logo rundet das Ganze ab.

Entwicklung der Ausbildung

Mit der Einführung der neuen Fachschule (FS) - Ausbildung zum Techniker/in für Wein- und Rebbau musste diese an einen Standortkanton (in diesem Fall der Kanton Waadt) angegliedert werden. Dieser trägt die Betriebskosten für die FS und den Teil Berufs- und Meisterprüfung. Die Refinanzierung erfolgt über Beiträge der beteiligten Kantone, gemäss der nationalen Vereinbarung über die Fachschulen.

Was die FH betrifft konnte mit der HES-SO ein Vier-Jahres-Vertrag abgeschlossen werden, welcher eine reibungslose Durchführung der Studiengänge Bachelor und Master garantiert.

Diese wichtigen Änderungen, welche das Engagement und die finanzielle Beteiligung der betroffenen Kantone voraussetzen, erfordern Überlegungen zur Zukunft der Stiftung.

Die neue Struktur wird zwar erst auf den 1. September 2015 übernommen, aber schon heute ist bekannt, dass sich mehrere Kantone aus der Stiftung zurückziehen werden (Bern, Jura, Freiburg, Tessin). In den Kantonen Wallis, Genf und Neuenburg ist der Entscheid noch offen. Die Berufsorganisationen müssen ebenfalls noch über einen Verbleib in der Stiftung entscheiden.

Wie auch immer die Entscheide ausfallen werden: es ist wichtig, dass Changins das nationale Kompetenzzentrum für die höhere Ausbildung in den Bereichen Önologie und Weinbau bleibt.

Guy Bianco



Changins | Route de Duillier 50 | Case postale 1148 | 1260 Nyon 1 | Suisse
+41 22 363 40 50 | info@changins.ch | www.changins.ch

haute école de viticulture et oenologie | école supérieure de technicien/ne vitivinicole | école du vin



Evaluation der landwirtschaftlichen Bildungsverordnung

Die Gesetzgebung zur beruflichen Grundbildung lässt die Möglichkeit offen, 5 Jahre nach Einführung einer neuen Verordnung eine erste Beurteilung vorzunehmen.

Das Berufsfeld Landwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In zwei Phasen wurde eine Evaluation des aktuellen Systems vorgenommen. In der 1. Phase wurden im Sommer und Herbst 2013 in einer Online-Umfrage die Meinungen von 1'388 Personen eingeholt. Im Rahmen der 2. Phase fanden im Winter 2014 fünf Workshops statt, welche jeweils ein spezifisches Bildungsthema behandelten. Insgesamt nahmen 170 Personen an diesen Workshops teil.

Die beiden mit der Evaluation beauftragten Institutionen, das EHB und die SHL Zollikofen, lieferten der OdA (Organisation der Arbeitswelt) AgriAliForm Ende April 2014 den Schlussbericht ab. Die Organe der OdA nahmen den Bericht zur Kenntnis und stellten ihn anschliessend den Mitgliederorganisation der OdA und den institutionellen Partnern (Bund und Kantone) als Arbeitsdokument zur Verfügung (<http://www.agri-job.ch/de/evaluation-grundbildung.html>).

Zusammenfassung und Empfehlungen

Umfrage und Workshops zeigten, dass in der Gesamtschau von einer hohen Zufriedenheit mit der Reform gesprochen werden kann. Gleichzeitig konnte eine hohe Anzahl wich-

tiger Hinweise zusammengetragen werden, welche für die Weiterentwicklung und Verfeinerung der Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nützlich sein können. Dabei zeigt sich, dass nur vereinzelt grössere Anpassungen zur Diskussion stehen. Es geht primär um eine Optimierung der Inhalte des Bildungsplans sowie um die konkrete Umsetzung in den Kantonen und an den einzelnen Lernorten.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

Struktur und Bildungsmodell

Als Leitbild für den Berufsabschluss EFZ unterstützt die grosse Mehrheit der Workshopteilnehmenden, dass ein Facharbeiter / eine Facharbeiterin mit Vorkenntnissen in Betriebswirtschaft angestrebt wird.

Die zur Diskussion stehende Verlängerung der Lehrzeit auf 4 Jahre erweist sich hingegen nicht als opportun.

Für die Lektionenverteilung über drei Jahre kommt entweder die heutige progressive Verteilung oder eine gleichmässige Verteilung über die drei Lehrjahre in Frage.

Folgende Variante soll geprüft werden: Für die Berufe Gemüsegärtner/in, Obstfachleute, Winzer/in und Weintechnologe/in wird eine gleichmässige Lektionenverteilung einge-

führt, für die Berufe Landwirt/in und Geflügelfachleute wird die heutige progressive Lektionenverteilung beibehalten.

Dieser Vorschlag ist ganz und gar nicht im Sinne des Wallis, da die Walliser Landwirtschaftsschule mehrere Berufsfelder anbietet.

Bildungsplan und Bildungsziele (Lernorte Berufsfachschule und Betrieb)

Die in den Bildungsplänen definierten Bildungsziele sind in einigen Berufsfeldern zu umfangreich. Die konkreten Hinweise aus den Workshops und zusätzlich aus Fachlehrertagungen können eine nützliche Basis bieten, um die Lernziele im Bildungsplan einer kleinen Revision zu unterziehen. Eine möglichst klare Definition und Abgrenzung der Inhalte zwischen den Lehrjahren ist insbesondere für die ersten beiden Lehrjahre sehr wichtig.

Die Gewichtung der Kompetenzbereiche in Bildungsplan erfährt eine hohe Zustimmung. Eine Überprüfung ist einzig für die Berufe Winzer/in und Weintechnologe/in für den Kompetenzbereich E (Arbeitswirtschaft) angezeigt.

Lernort überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die ÜK haben eine sehr hohe Akzeptanz erreicht und werden von allen Akteuren als sehr wertvoll beurteilt. Noch Verbesserungsbedarf betreffend Inhalten und Umsetzung ist für die Berufe Obstfachleute, Winzer/in, Weintechnologe/in und Gemüse Gärtner/in vorhanden.

Zusammenarbeit zwischen den Lernorten

Die als mehrheitlich gut eingestufte Zusammenarbeit zwischen den Lernorten ist ein wichtiger Qualitätsfaktor der Ausbildung und

muss unbedingt weiter gepflegt werden. Verbesserungspotential besteht insbesondere bei der zeitgerechten Information der Berufsbildner/innen und der Lehrpersonen über die detaillierten Inhalte der überbetrieblichen Kurse. Eine grosse Bedeutung kommt dem Informationsfluss von Lernort Schule zum Lernort Betrieb zu, welcher vermutlich an einzelnen Orten noch verstärkt werden könnte.

Lerndokumentation (vorher Betriebsheft)

Die ungenügende Motivation sowohl der Lernenden als auch vieler Berufsbildner/innen sollte noch vertiefter analysiert werden. Es sollte geprüft werden, in wie weit die vorliegende Form der Lerndokumentation besser auf die Bedürfnisse der Lernenden angepasst werden kann, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Weiteres Vorgehen

Der Vorstand der OdA AgriAliForm beabsichtigt, dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eine Teilrevision der Verordnung und des aktuellen Bildungsplanes vorzuschlagen. Der definitive Entscheid, die Modalitäten dieser Revision und die konkreten Massnahmen werden vom Vorstand im Herbst beschlossen. Die neuen Bestimmungen sollen auf das Schuljahr 2016/17 in Kraft treten. Einzelne Bestimmungen können aber auch bereits früher umgesetzt werden (z.B. Lektionenverteilung).



Die Landwirtschaftsschule Wallis tritt Europa bei

37

Die Landwirtschaftsschule Wallis wurde anlässlich eines Kongresses in Österreich in das Netzwerk EUROPEA, welches mehr als 1'000 Bildungszentren umfasst, aufgenommen.

Dieses Netzwerk bietet den Lernenden beiseitlose Möglichkeiten, während ihrer Ausbildung oder nach Beendigung ihrer Studien, andere Gegebenheiten und Kulturen kennen zu lernen.

Die Landwirtschaftsschule Wallis pflegt seit Jahren zahlreiche Kontakte mit europäischen Institutionen. So werden z.B. seit zwanzig Jahren thematische Seminare von einer Woche mit französischen Schulen im Rhonetal und in der Bretagne organisiert.

Die Beteiligung am europäischen Netzwerk der Weinbauschulen, zusammen mit 40 anderen Bildungsinstitutionen, erlaubt es zahlreichen Lernenden, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren.

Châteauneuf empfängt andererseits regelmässig internationale Gruppen, um diesen die Gegebenheiten unserer Region und die Eigenheiten unserer Landwirtschaft zu zeigen.

Angesichts der zahlreichen Kontakte mit europäischen Ländern wurde die Landwirtschaftsschule Wallis eingeladen, dem Netzwerk EUROPEA International beizutreten und eine Vereinigung EUROPEA Switzerland zu gründen.

Europea: ihre Mitglieder, ihre Ziele

22 Länder, mehr als 1'000 Bildungszentren: nur schon diese zwei Zahlen lassen den Einfluss der Vereinigung EUROPEA International sofort erkennen.

Gegründet im Jahre 1993, will die Vereinigung den Austausch und die Zusammenarbeit in allen grünen Berufen fördern: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaftsgestaltung und Fischerei.

Europea Switzerland

EUROPEA Switzerland wurde anfangs Sommer in Châteauneuf aus der Taufe gehoben. Folgende Bildungszentren sind der Vereinigung angeschlossen:

- Landwirtschaftsschule Wallis - Châteauneuf
- Landwirtschaftsschule Wallis - Visp
- Changins
- Fondation rurale interjurassienne
- Inforama Bern

EUROPEA Switzerland hofft, rasch neue Mitglieder unter den Bildungszentren der grünen Berufe in der Schweiz generieren zu können. Die Vereinigung verfolgt namentlich folgende Ziele:

- die Entwicklung der internationalen und besonders der europäischen Zusammenarbeit fördern, unterstützen und ankurbeln;

- die Institutionen und Bildungsnetzwerke, welche an europäischen Projekten beteiligt sind oder sich beteiligen möchten, vereinen;
- die Entwicklung von grenzüberschreitenden und experimentellen Bildungstätigkeiten fördern;
- den Austausch und die Praktika von Schülern, Lernenden, Studenten sowie von Berufsbildnern und Lehrpersonen fördern;
- alle Dienstleistungen hinsichtlich der Förderung des Netzwerkes und der internationalen Zusammenarbeit realisieren.

Die Landwirtschaftsschule Wallis ist überzeugt, dass ihre Beteiligung an EUROPEA International sehr wertvoll und nützlich ist für ihre Entwicklung und für die Jugendlichen in Ausbildung.

Europa besteht aus Geschichten von Menschen und nur der Austausch ist die Quelle der Bereicherung, wie es auch der Slogan von EUROPEA International zum Ausdruck bringt: «Alone, one goes faster, together we will go further»

Guy Bianco - Raphael Gaillard

EUROPEA



Schweizerische Schafhirtenausbildung

Seit 8 Jahren bietet das Landwirtschaftszentrum in Visp eine Ausbildung für Schafhirten an. In Zusammenarbeit mit Agridea wurden Programm und Kursinhalt definiert und in den letzten Jahren je nach Bedarf angepasst und erweitert.

Während der Ausbildung werden verschiedene Themen behandelt, welche für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Schafalpen unabdingbar sind und zukünftige Schafhirten und Schafhirtinnen auf ihre Arbeit vorbereiten sollen. Die Ausbildung wird in folgende 6 Themenbereiche aufgeteilt, welche in drei Modulen angeboten werden:

Hirt/in	Schaf	Graslandbewirtschaftung
<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten eines(r) Hirten/in • Administrative Elemente (Vertrag, Versicherungen) • Risiken im Gebirge • Infrastruktur und Tagesablauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristik der einzelnen Schafrassen • Tiergesundheit • Tierwohl 	<ul style="list-style-type: none"> • Futterpflanzen und Weidetypen • Medizinalpflanzen und giftige Pflanzen • Weidewirtschaft
Herdenführung	Hütehunde / Schutzhunde	Herdenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Schafe auf die Alpsaison • Zaunmaterial • Kartenlesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rassen und Eignung • Ausbildung der Hunde • Verantwortung Hirt/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Gross- und Kleinraubtiere • Umgang mit Grossraubtieren in der Schweiz • Schutzmassnahmen

Zur Ausbildung gehört auch ein Praxisteil von mindestens 3 Monaten. Die Praxisausbildung erfolgt auf einer Schafalp in Begleitung eines erfahrenen Hirten. Ein Teil der Praxisausbildung kann auch auf einem Schafhaltungsbetrieb erfolgen (max. 1 Monat).

Zum Abschluss der Ausbildung legen die Teilnehmer einen kurzen Bericht über ihre praktische Ausbildung vor. Bei einem Fachge-

spräch mit dem Kandidaten beurteilen zwei Experten diese Arbeit und die Kenntnisse des Kandidaten.

Nach dem Besuch aller 3 Module, der Erfüllung der Praxisanforderungen und der erfolgreichen Absolvierung des Fachgesprächs erhalten die Teilnehmer ihr Zertifikat.

Ausbildung in französischer Sprache

2013/2014 wurden die Module der Schweizerischen Schafhirtenausbildung erstmals in französischer Sprache angeboten. Für die Organisation und Durchführung war die landwirtschaftliche Schule in Châteauneuf in Zusammenarbeit mit Agridea zuständig.

Die Nachfrage nach der Ausbildung zum Schafhirten in französischer Sprache war enorm und einzelne Interessenten mussten auf das nächste Jahr vertröstet werden. Eine Klasse von 24 Kandidaten /innen nahm schliesslich im Frühling die Ausbildung in Angriff.

Die Rückmeldungen der Teilnehmer des 1. Kurses waren sehr positiv (80% Zufriedenheit). 93% würden die Ausbildung weiterempfehlen.

Es versteht sich von selbst, dass nach einer 1. Austragung noch Verbesserungspotential vorhanden ist. Von Seiten der Teilnehmer kamen folgende Vorschläge:

- Mehr praktische Übungen im Feld
- Gewichtung der Themen neu überlegen
- Gewisse landwirtschaftliche Begriffe breiter behandeln

Moritz Schwery und Raphaël Gaillard



DURCH NATURGEWALTEN VERURSACHTEN SCHÄDEN

Information zuhanden der:

- ↳ Kantonalen Dienststellen
- ↳ Gemeinden



Quelle: Technische Dienststelle der
Gemeinde Mollens

Allgemeines

Der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ZGB. Der Fonds bezahlt Entschädigungen für Schäden, die von UNVORHERSEHBAREN NATUREREIGNISSEN verursacht wurden und gegen die man sich ZURZEIT NICHT VERSICHERN KANN.

Der Fonds wird weder von Steuergeldern noch von Versicherungsprämien gespeist, sondern durch:

- ⇒ Vermögensrendite
- ⇒ jährliche Bruttoeinnahmen der Spielbanken
- ⇒ Spenden
- ⇒ andere Zuweisungen

Darüber hinaus verfügt das Wallis über einen Spezialfonds, um Opfern von nicht versicherbaren Schäden, die durch Naturgewalten verursacht wurden, eine zusätzliche Hilfe zu jener des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zu gewähren.

Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Loterie de la Suisse romande gespeist.

Richtlinien
über
Beitrags-
voraus-
setzungen
und das
Verfahren
bei Schaden-
fällen



Artikel 6 der Richtlinien über Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen

Schadensfälle mit Anspruchsberechtigung: (unter Beitragsvoraussetzungen)

- natürliche Personen
- Pächter eines Grundstückes (anstelle des Grundbesitzers gemäss Pachtvertrag)
- Alpgeteilschaften
- Kooperativen oder Genossenschaften zur Gewährleistung von Bodennutzung, Unterhalt von Gemeindewegen...
- Private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden
- Juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben



Artikel 7 der Richtlinien über Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen

Nicht beitragsberechtigte Geschädigte:

- Bund
- Kantone
- Gemeinden und ihre Unterabteilungen
- Verbände
- Vereine, Stiftungen
- Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts



AUSKÜNFTE:
Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Cheseaux Geneviève
Administrative Mitarbeiterin
☎ 027 / 606 7300

✉ FONDSSECCOURS-HILFSFONDS@admin.vs.ch



In Betracht gezogene Naturereignisse:

Rüfen
Anschwemmung
Überschwemmung
Übersarung
Erdrutsch und -absackung
Erdrutsch
Felssturz und Steinschlag
Lawinen, Schneedruck
Sturmwind
Blitzschlag
Hagel, soweit die Schäden nicht versicherbar sind

Berücksichtigte Schadenobjekte :

Unter Vorbehalt der Artikel 11 bis 13 der Richtlinien des Schweizer Fonds zu Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Kulturland
Strassen, Wege, Brücken, Durchlässe
Ufer- und Bachbauten
Stützmauern, Rebmauern
Hausumschwung
Einfriedungen
Leitungen ausserhalb der Gebäude, wie Drainage-,
Kanalisations- und Wasserleitungen
Obstbäume, Rebstöcke und andere mehrjährige
Fruchträger
Fischteiche mit ihrem Inhalt
Wald



DIE GEMEINDE MUSS:

1. Einen oder mehrere neutrale Experten für die Schadenaufnahme und Schätzung bestimmen
 2. Der kantonalen Amtsstelle innert **3 MONATEN** nach dem Schadenfall oder der Schadenaufnahme Meldung erstatten
- △ Schäden eines gewissen Ausmasses müssen sofort gemeldet werden, damit die Vertreter des Fonds vor den Instandstellungsarbeiten eine Expertise durchführen können.



VERFÜGBARE FORMULARE:

Auf der Internetseite:

www.elementarschadenfonds.ch

unter den Rubriken:

Download ⇒ Formulare/Formulaires/Moduli

Formulare:

Experte ⇒ Schätzungsprotokoll.pdf

Administration ⇒ Schadenanzeige.pdf



SENDEN AN:

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht
versicherbaren Elementarschäden
Avenue du Midi 7
Postfach 478
1951 Sitten



Artikel 22 der Richtlinien über Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen

Beiträge des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Können übernommen werden:

- 60 % für Schadenfälle in Regionen unter 1000 Höhenmeter
- 72 % für Schadenfälle in Bergregionen über 1000 Höhenmeter

Der massgebende Schaden entspricht dem vom Fonds kalkulierten Schaden abzüglich der proportionellen Abzüge betreffend die finanzielle Situation des Geschädigten (Art. 23).



Artikel 2 und 3 des Reglements über die Verteilung des von der Loterie de la Suisse Romande zur Verfügung gestellten Fonds für Betroffene von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch Naturgewalten

Hilfe des kantonalen Spezialfonds

- 10 % höchstens, vom Beitrag des Schweizerischen Elementarschädenfonds für Opfer von Schäden, die im Flachland (bis 1000 Höhenmeter) erfolgt sind
- 15 % höchstens, für Opfer von Schäden, die im Berggebiet (über 1000 Höhenmeter) erfolgt sind

Bei katastrophalen Schäden infolge eines Ausbruchs von Naturgewalten kann der Staatsrat von Fall zu Fall die Bewilligung von ausserordentlichen Hilfeleistungen entscheiden, unabhängig von jenen, die der Schweizerische Elementarschädenfonds zubilligt und jenen, die gemäss vorgenanntem Artikel 2 erteilt werden.



Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raument
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Handel, Patente & Arbeitskräfte
Av. du Midi 7
1950 Sitten

Überwachung der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) im Walliser Weinberg

Die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) ist asiatischer Herkunft und wurde in der Schweiz erstmals 2011 beobachtet, drei Jahre nach den ersten Meldungen in Europa (Italien, Frankreich, Spanien) und in Nordamerika. Sie verursachte die ersten Schäden an Kulturen in Italien (Erd-, Him-, Heidel- und Brombeeren), in Spanien und in den USA (Kirschen). In der Schweiz wurden die ersten Schäden im Sommer 2011 auf Heidel-, Brom-, Erd- und Herbsthimbeeren sowie auf Pflaumen beobachtet.

Im Gegensatz zu den europäischen Arten (darunter die Essigfliege - *Drosophila melanogaster*), die in erster Linie von faulenden oder gärenden Früchten angezogen werden, bevorzugen die Weibchen der Kirschessigfliege intakte, reifende oder reife Früchte für die Eiablage mittels ihres gezähnten Eiablageapparats. Die verletzten Früchte können danach von Mikroorganismen infiziert werden, was beispielsweise auf der Traube zum Essigstich führt. Dieser wiederum zieht die Essigfliegen in grossen Schwärmen an, die den Schaden noch verschlimmern.

Die grosse Fruchtbarkeit der Kirschessigfliege (300 Eier pro Weibchen) und die erhöhte Anzahl Generationen pro Jahr erklären ihre Fähigkeit, sich stark zu vermehren. Darüber hinaus ist sie ziemlich klimarestistent und wird von den einheimischen Essigfliegen nicht konkurrenziert, da sie vor diesen ein weites Spektrum an Früchten kolonisiert.

Diese Merkmale machen aus der Kirschessigfliege eine Spezies mit einem äusserst hohen invasiven Potenzial.

Für die Reben wurden die Risiken bis im Sommer 2014 dennoch als gering eingestuft. Tatsächlich wurde die Kirschessigfliege ausser in einigen Sonderfällen nie in grosser Zahl auf Trauben vorgefunden und dies manchmal trotz einer erhöhten Präsenz auf anderen Nachbarkulturen. Der milde Winter, der kühle und feuchte Sommer und das üppige Nahrungsangebot haben jedoch in diesem Jahr viele günstige Voraussetzungen für einen Zuwachs der Populationen geschaffen. Nichtsdestotrotz können die quantitativen Verluste, die diesem Insekt zuzuordnen sind, in unserem Kanton nur auf einige Parzellen mit roten Rebsorten eingeschränkt werden. Das regelmässige Vorhandensein von Beeren, die vom Essigstich befallen sind, führte hingegen zu einem beachtlichen Mehraufwand bei der Ernte.

Überwachung des Schädlings im Walliser Weinberg

Die Kirschessigfliege wurde im Wallis erstmals Ende August 2011 in den Hors-Sol-Erdbeerkulturen, den Herbst-Himbeeren und den Feigen gefangen (siehe Infobulletin Frühling 2012).

Im Rahmen einer von Agroscope geleiteten nationalen Überwachung schuf die Dienststelle für Landwirtschaft bereits 2012 ein

Netzwerk an Fallen in verschiedenen Kulturen, so auch in den Reben. Dieses Netzwerk wurde 2013 und 2014 wiederholt und führte zu folgenden Erkenntnissen:

- Das Insekt ist im ganzen Walliser Weinberg präsent. Es wurden zwischen Vouvry und Visp auf beiden Seiten der Rhone, im Tal wie auf 800 Höhenmeter, Vertreter dieses Schädlings gefangen.
- In unserem Kanton ist die Zahl der in den Rebbergen eingefangenen Vertreter der Kirschessigfliege weit tiefer als jene in anderen Kulturen oder auf Wildpflanzen.
- Im Vergleich zu anderen Regionen in der Schweiz beginnt der Flug der Kirschessigfliege im Wallis relativ spät.
- Es ist schwierig, das Risiko anhand der Anzahl Fänge einzuschätzen, da zahlreiche Umwelt- und Klimafaktoren die Entwicklung der Populationen beeinflussen.

2012 wurden an verschiedenen Orten des Walliser Weinbergs Trauben mit Essigstich geerntet und in Schlupfapparate gelegt. Aus diesen Trauben schlüpften im Gegensatz zur erhöhten Anzahl Essigfliegen keine Kirschessigfliegen.

Verbreitung der Information

Eine erste Information über die Kirschessigfliege wurde im Rahmen der Bilanz des Weinjahres 2012 an 320 Bewirtschafter mitgeteilt. Da jedoch bedeutende Schäden an den Trauben ausblieben, erhielten die Weinbauern in der Folge nur wenig Information bis im September dieses Jahres, als drei Pflanzenschutzmitteilungen die Situation und die Bekämpfungsmöglichkeiten präzise beschrieben. Zusätzlich zu den empfohlenen prophylaktischen Massnahmen erfolgte

in unserer Pflanzenschutzmitteilung Nr. 10 vom September eine allgemeine Bewilligung für den Einsatz des Insektizids «Audienz».

Neben diesen spezialisierten Informationskanälen haben wir zahlreiche Anfragen von Journalisten beantwortet, welche die Informationen in ihren jeweiligen Medien verbreiten konnten.

Und schliesslich nahmen wir in diesem Herbst an einer ausserordentlichen Informationssitzung teil, die von Vitival für die regionalen Gruppenleiter organisiert wurde.

Auswertung der Bekämpfungsversuche und nationale Koordination

Dank den nichtbehandelten Kontrollfelder, die von zahlreichen Weinbauern eingerichtet wurden, sowie Versuchen auf den staatlichen Weingütern hatten wir die Möglichkeit, lokal die Effizienz der empfohlenen Massnahmen auszuwerten. Unsere Beobachtungen lassen zurzeit noch keine definitiven Schlussfolgerungen zu, aber sie werden bald mit denjenigen der verschiedenen kantonalen Pflanzenschutzdienststellen ergänzt. In diesem Sinne nehmen wir in diesem Herbst an einem Workshop des Schweizer Obstverbands über die Kirschessigfliege sowie an einer nationalen Arbeitsgruppe des BLW teil.

Agroscope seinerseits hat ebenfalls verschiedene Versuche durchgeführt, namentlich bei der Weinverarbeitung von Trauben, die mit gesteinsmehlhaltigen Produkten behandelt wurden, um ihre Unschädlichkeit für den Wein zu überprüfen.



Ausblick

Um innert kürzester Frist eine Lösung für dieses neue Problem zu finden, wird die Dienststelle für Landwirtschaft in den nächsten Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund unterhalten. Zudem wird die Beteiligung am nationalen Überwachungsnetzwerk fortgesetzt.

Im Infobulletin vom Frühling 2015 werden wir, nachdem alle Beobachtungen von diesem Herbst analysiert worden sind, Bilanz ziehen und eine angepasstere Strategie für die neue Saison empfehlen.

Stéphane Emery





Dienststelle für Landwirtschaft
Info Bulletin
Postfach 437
1950 Châteauneuf-Sion

Tel. 027 606 75 00
Fax 027 606 75 04

E-Mail: sca@admin.vs.ch

www.vs.ch/landwirtschaft